



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 31. März 2022, um 20.00 Uhr,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 21. Jänner 2022 (Zl. 004-1)
- 2.) Nominierung Protokollprüfer (Zl. 010-0)
- 3.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 4.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 5.) Rechnungsabschluss 2021; Beschlussfassung (Zl. 904)
- 6.) Neubau Kindergarten Etzen – Auftragsvergaben (Zl. 2402)
 - a) Baumeisterarbeiten
 - b) Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten
 - c) Haustechnikinstallationsarbeiten
 - d) Elektroinstallationen
 - e) Fenster und Portale, Sonnen- und Insektenschutz
- 7.) Vorhaben Neuerrichtung Kindergarten Etzen; Darlehensaufnahme (Zl. 2402)
- 8.) 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 9.) Ehrung (Zl. 062)
- 10.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns; Beschlussfassung (Zl. 850)
- 11.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen; Beschlussfassung (Zl. 8501)
- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 14.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 15.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 16.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 17.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 18.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)

- 19.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 20.) Verein „FTTH Netz Waldviertel“ – Beschlussfassung Vereinsbeitritt (Zl. 031)
- 21.) Kleinregion Waldviertler Hochland – Entsendung von Delegierten (Zl. 031)
- 22.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Leiterbestellung (Zl. 270)
- 23.) Mitgliedschaft im Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER-Bewerbung; Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft (Zl. 3631)
- 24.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1282 bzw. KG Dietmanns Parzelle Nr. 537 – Entscheidung über Kaufansuchen bzw. Grundstückstausch (Zl. 840)
- 25.) KG Sitzmanns – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 26.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ankauf Hochdruckreiniger; Beschlussfassung (Zl. 820)
- 27.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 28.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2022 (Zl. 163)
- 29.) USV Groß Gerungs Fußball – Subventionsansuchen (Zl. 262)
- 30.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 31.) Berichte

Der Bürgermeister:




Dipl.-Ing. Christian Laister

Groß Gerungs, 23.03.2022

Angeschlagen am: 23.03.2022
Abgenommen am: 01.04.2022



N I E D E R S C H R I F T

vom 31. März 2022 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Josef Maurer (ÖVP),
die Stadträte Karl Eschelmüller (ÖVP), Kolja Deibler-Kub (SPÖ) und
DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP) ab
der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 7., Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller
(FPÖ), Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber
(FPÖ), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS),
Petra Reisinger (ÖVP), Roland Rogner (ÖVP), Liane Schuster (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ),
Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: StR Josef Eibensteiner (ÖVP) und GR Stefanie Hackl (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt
die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende teilt zum Beginn der Gemeinderatssitzung mit, dass er die Tagesordnungspunkte
12.) bis 19.) von der Tagesordnung absetzt.

Der Vorsitzende stellt außerdem gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag, dass der
Tagesordnungspunkt

- 6.) Neubau Kindergarten Etzen – Auftragsvergaben (Zl. 2402)
- a) Baumeisterarbeiten
 - b) Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten
 - c) Haustechnikinstallationsarbeiten
 - d) Elektroinstallationen
 - e) Fenster und Portale, Sonnen- und Insektenschutz

in einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt wird.

Da die Gemeinderatssitzung per Video übertragen wird und auch Zuhörer anwesend sind, muss
aus vergaberechtlichen Gründen (§§ 143 und 144 Bundesvergabegesetz 2018) die

Beschlussfassung über die Auftragsvergaben für den Neubau des Kindergartens Etzen durch den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgen.

Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973 in einer nicht öffentlichen Sitzung zu verhandeln. Es wird daher die Videoübertragung abgebrochen und die Zuschauer werden ersucht den Sitzungssaal zu verlassen.

Die Protokollierung über das Abstimmungsergebnis erfolgt nur im nicht öffentlichen Sitzungsprotokoll welches gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 gesondert abgelegt wird.

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Bürgerliste GERMS, unterfertigt von STR DI (FH) Markus Kienast und GR Wolfgang Pichler, ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Der Dringlichkeitsantrag lautet:

Dringlichkeitsantrag
Übernahme Kopierkosten Unterrichtsmaterialien Deutschkurse für Ukrainer

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

nebenan im Gasthaus Hirsch sind derzeit rund 50 Personen aus der Ukraine untergebracht um deren Wohl sich der Verein "Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag" unter der Leitung von Gerhard Fallent angenommen hat. Weitere sollen in Kürze noch dazu kommen.

Willkommen Mensch möchte vor Ort auch Deutschkurse für unsere Gäste aus der Ukraine anbieten. Dafür werden auch diverse Unterrichtsmaterialien benötigt. Auf Anregung des Vereins ersuche ich den Gemeinderat zu beschließen:

Die Gemeinde möge Kosten für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien übernehmen, indem sie dem Verein "Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag" gestattet Kopien solcher Unterrichtsmaterialien unentgeltlich auf Geräten und Papier des Gemeindeamts zu erstellen.

Markus Krenn

Wohlfahrt

Der Vorsitzende führt die Abstimmung über die Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende teilt mit, dass der laut Einladungskurrende angeführte Tagesordnungspunkt 6.) als erster Sitzungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung und der

Dringlichkeitsantrag als letzter Sitzungspunkt im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 21. Jänner 2022 (Zl. 004-1)
- 2.) Nominierung Protokollprüfer (Zl. 010-0)
- 3.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 4.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 5.) Rechnungsabschluss 2021; Beschlussfassung (Zl. 904)
- 6.) Vorhaben Neuerrichtung Kindergarten Etzen; Darlehensaufnahme (Zl. 2402)
- 7.) 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 8.) Ehrung (Zl. 062)
- 9.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns; Beschlussfassung (Zl. 850)
- 10.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen; Beschlussfassung (Zl. 8501)
- 11.) Verein „FTTH Netz Waldviertel“ – Beschlussfassung Vereinsbeitritt (Zl. 031)
- 12.) Kleinregion Waldviertler Hochland – Entsendung von Delegierten (Zl. 031)
- 13.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Leiterbestellung (Zl. 270)
- 14.) Mitgliedschaft im Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER-Bewerbung; Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft (Zl. 3631)
- 15.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1282 bzw. KG Dietmanns Parzelle Nr. 537 – Entscheidung über Kaufansuchen bzw. Grundstückstausch (Zl. 840)
- 16.) KG Sitzmanns – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 17.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ankauf Hochdruckreiniger; Beschlussfassung (Zl. 820)
- 18.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 19.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2022 (Zl. 163)
- 20.) USV Groß Gerungs Fußball – Subventionsansuchen (Zl. 262)
- 21.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 22.) Berichte
- 23.) Übernahme Kopierkosten Unterrichtsmaterialien Deutschkurse für Ukrainer

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 21. Jänner 2022 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 21. Jänner 2022 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ, der Bürgerliste GERMS vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

2.) Nominierung Protokollprüfer (Zl. 010-0)

Sachverhalt:

Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei (§ 53 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973).

In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurden
von der FPÖ GR Eschelmüller Hannes
von der SPÖ GR Atteneder Manfred
von der Bürgerliste GERMS STR DI (FH) Kienast Markus
namhaft gemacht.

Der Bürgermeister berichtet, dass als Protokollprüfer der ÖVP Groß Gerungs Herr Vzbgm. Josef Maurer namhaft gemacht wird.

3.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 21. Jänner 2022 erfolgte eine Neuverteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen. Die Verteilung der Aufgabenbereiche wurde wie folgt festgelegt:

Vzbgm. Laister DI Christian:	Bauwesen, Feuerwehr und Sport (mit GR Manfred Atteneder – SPÖ)
STR Eibensteiner Josef:	Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren und unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)
STR Maurer Josef:	Landwirtschaft, Feuerwehr, Grundverkehr sowie als Vertreter im Wasserverband Kämtal-Oberlauf
STR Kienast DI (FH) Markus:	Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanal, u.dgl.), Friedhöfe und Leichenhallen
STR Deibler-Kub Kolja:	Freizeitanlagen (Freibad und Kinderspielplätze), Soziales und Familie

Da am 8. März 2022 eine Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und eine Ergänzungswahl in den Stadtrat erfolgte, soll neuerlich eine Neuverteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen, erfolgen. Die Aufgabenverteilung durch den Bürgermeister lautet wie folgt:

Vzbgm. Josef Maurer:	Landwirtschaft, Feuerwehr, Grundverkehr sowie als Vertreter im Wasserverband Kamptal-Oberlauf, Wasserversorgungsangelegenheiten und Bauwesen
STR Eibensteiner Josef:	Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren und unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)
STR Karl Eschelmüller:	wirtschaftliche Angelegenheiten, Energie und Sport (mit GR Manfred Atteneder – SPÖ)
STR Kienast DI (FH) Markus:	Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanal, u.dgl.), Friedhöfe und Leichenhallen
STR Deibler-Kub Kolja:	Freizeitanlagen (Freibad und Kinderspielplätze), Soziales und Familie

Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister ist zuständig für Kindergärten, Schulen und Finanzen sowie alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

4.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur angesagten Gebarungsprüfung vom 15. März 2022.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 15. März 2022 zur Kenntnis.

Da Herr OSR Maximilian Igelsböck auf sein Amt als Bürgermeister verzichtet hat und auch aus dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausgeschieden ist, erfolgte diese Gebarungsprüfung auch auf Grund der gesetzlichen Vorgabe, dass bei einem Wechsel der Person des Bürgermeisters eine Überprüfung der Kassenführung erfolgen muss (§ 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

5.) Rechnungsabschluss 2021; Beschlussfassung (Zl. 904)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 lag in der Zeit vom 7. bis einschließlich 21. März 2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes 2021 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2021 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Am 15. März 2022 erfolgte gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2021 durch den Prüfungsausschuss auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag (§ 83 Abs. 2 NÖGO 1973).

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde unter Zugrundelegung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015, der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) 1973 und der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) erstellt.

Er umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung und die Beilagen gemäß § 37 der VRV 2015.

Alle Haushaltskonten sind in einem Detailnachweis dargestellt, welcher zusätzlich präzisierende Kontenbezeichnungen beinhaltet.

Im Kassenabschluss wird die gesamte Kassengebarung nachgewiesen.

Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres werden der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festgestellt.

In der Ergebnisrechnung wird das Nettoergebnis, welches sich aus der Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen ergibt, dargestellt.

Ergebnisrechnung für 2021

Summe Erträge	€ 9.957.375,57
Summe Aufwendungen	€ 9.708.603,58
Nettoergebnis	€ 248.771,99
Entnahmen/Zuweisungen von Haushaltsrücklagen	- € 248.771,99
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Finanzierungsrechnung für 2021

Das Ergebnis der operativen Gebarung minus dem Ergebnis der investiven Gebarung ergibt den Nettofinanzierungssaldo. Diesem Nettofinanzierungssaldo ist der Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.

Finanzierungsrechnung – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 9.596.311,13
Summe Auszahlungen	€ 7.221.184,93
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 2.375.126,20

Finanzierungsrechnung – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 776.953,24
Summe Auszahlungen	€ 1.319.526,32
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 542.573,08
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 2.375.126,20
Nettofinanzierungssaldo	€ 1.832.553,12

Finanzierungsrechnung – Finanzierungstätigkeit

Summe Einzahlungen	€ 0,00
Summe Auszahlungen	€ 732.641,66
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- € 732.641,66

Nettofinanzierungssaldo	€ 1.832.553,12
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- € 732.641,66
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 1.099.911,46

Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 7.874.269,93
Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 7.866.101,30
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 8.168,63

Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2020)	€ 2.171.201,08
Endbestand liquide Mittel (31.12.2021)	€ 3.279.281,17
davon Rücklagen/Zahlungsmittelreserven (31.12.2021)	€ 2.977.397,08

Die Vermögensrechnung gliedert sich in ein kurz- und langfristiges Vermögen, erhaltene Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Fremdmittel und Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen und die Neubewertungsrücklage). In der Vermögensrechnung wird die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen ausgewiesen.

Vermögensrechnung Endstand 31.12.2021
(Seite 115 RA 2021)

AKTIVA

Langfristiges Vermögen	€ 43.014.617,89
Sachanlagen	€ 40.952.344,80
Beteiligungen	€ 115.563,14
Langfristige Forderungen	€ 1.946.709,95
Kurzfristiges Vermögen	€ 3.394.480,48
Kurzfristige Forderungen	€ 115.199,31
Liquide Mittel	€ 3.279.281,17
Summe Aktiva	€ 46.409.098,37

PASSIVA

Nettovermögen	€30.723.859,16
Saldo der Eröffnungsbilanz	€10.815.415,09
kumuliertes Nettoergebnis	€ 0,00
Haushaltsrücklagen (inkl. Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve)	€19.865.553,76
Neubewertungsrücklage	€ 42.890,31
Investitionszuschüsse (Sonderposten)	€ 7.345.566,10
Langfristige Fremdmittel	€ 8.200.205,47
Langfristige Finanzschulden	€ 7.507.576,03
Langfristige Rückstellungen	€ 692.629,44
Kurzfristige Fremdmittel	€ 139.467,64
Kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 139.467,64
Summe Passiva	€ 46.409.098,37

Die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015 enthält alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages. Sie weist nach, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welche Unterschiede zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Wert entstanden sind. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

In § 5 der NÖ GHVO sind neben den Bestandteilen und Anlagen der VRV 2105 weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss definiert.

Der Vorbericht (§ 3 NÖ GHVO) hat einen Überblick über die Entwicklung des Gemeindehaushalts auf Grund der Rechnungsabschlüsse im Zeitraum der letzten 5 Jahre zu geben.

Die Ermittlung des **Haushaltspotentials** (Kenngröße ähnlich dem bisherigen Sollüberschuss oder Sollfehlbetrag) ist in § 5 der NÖ GHVO beschrieben und kann zum größten Teil durch das Buchhaltungssystem berechnet werden. Dem ermittelten jährliche Haushaltspotential ist das Ergebnis des Jahres 2020 hinzuzurechnen. Das nunmehr verfügbare Haushaltspotential kann zur Bedeckung von investiven Vorhaben (Investitionen – bisher Zuführungen an den AOH) verwendet werden.

Berechnung des Haushaltspotentials aufbauend auf die Ergebnisrechnung - Rechnungsabschlusses 2021

Jährliches Haushaltspotential	€ 1.471.452,69
Kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2020	- € 21.339,11
Verfügbares Haushaltspotential	€ 1.450.113,58
+ Entnahmen/Zuweisungen Rücklagen	- € 1.113.472,00
+ Rückführungen/Zuweisungen investive Vorhaben	- € 243.993,06
Kumuliertes Haushaltspotential per 31.12.2021	€ 92.648,52

Der Schuldenstand hat sich im Jahr 2021 von € 8.240.217,69 auf € 7.507.576,03 verringert.

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß § 83 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. Jänner 2021 jeweils der 5. Februar des Folgejahres.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2021 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Vorhaben Neuerrichtung Kindergarten Etzen; Darlehensaufnahme (Zl. 2402)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des Investitionsvorhabens „Neuerrichtung Kindergarten Etzen“ soll ein Darlehen in der Höhe von € 407.400,-- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und die Volksbank Wien AG, 3920 Hauptplatz 45 ersucht ein Anbot abzugeben.

Der Text der übermittelten Ausschreibung lautet:

„Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Neuerrichtung Kindergarten Etzen“ ein Darlehen in der Höhe von € 407.400,-- aufzunehmen.

Höhe des Darlehens: € 407.400,--
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung,
davon die ersten 3 Jahre tilgungsfrei (nur Zinszahlungen),
Zinsfälligkeiten in den ersten 3 Jahren jeweils per 31. März und
30. September

danach Abstattung in 30 Kapitalraten zuzüglich Zinsen jeweils per 1. März und 1. September

Laufzeit:	1. April 2022 bis 1. März 2040
Zuzählung:	1. April 2022
Erste Zinsenzahlung:	30. September 2022
Erste Kapitaltilgung:	1. September 2025
Zinssatz:	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.02.2022 = - 0,490 % + Aufschlag %-Punkte bzw. – Abschlag %-Punkte = derzeitiger Zinssatz % p. a., laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.
Tageberechnung:	30/360
Rückzahlungen:	Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.
Tilgungspläne:	Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.
sonstige Nebengebühren:	keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan laut der o. a. Vorgaben bis spätestens Montag, 21. März 2022, 10.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

„Darlehensausschreibung Neuerrichtung Kindergarten Etzen“

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 13 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (1. April 2022) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Für dieses Darlehen wird vom Land NÖ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ auf die Dauer von 3 Jahren ein Zinsenzuschuss bis zur Höhe von 3 % gewährt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Bis zum Abgabetermin wurden folgende Angebote abgegeben:

Raiba, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 23.02.2022 = - 0,490 %
+ Aufschlag 0,375 %-Punkte als Mindestaufschlag
= derzeitiger Zinssatz 0,375 % p. a.,
Gesamtbelastung lt. Tilgungsplan € 423.700,30
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Waldviertler Sparkasse Bank AG variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17 als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 23.02.2022 = - 0,490 %
+ Aufschlag 0,390 %-Punkte als Floor
= derzeitiger Zinssatz 0,390 % p. a.,
Gesamtbelastung lt. Tilgungsplan € 424.347,84
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Die Volksbank Wien AG aus 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45 hat leider kein Angebot gelegt.

VA-Stelle 6/240200 + 346000 VA Betrag: € 1.000.000,-- frei: € 1.000.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge auf Grund des übermittelten Kreditangebots die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Investitionsvorhabens „Neuerrichtung Kindergarten Etzen“ in der Höhe von € 407.400,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,375 % - Punkte (Mindestzinssatz) bei der Raiba, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 beschließen.

Die tatsächliche Zinssatzfestlegung erfolgt am Tag der geplanten Zuzählung am 1. April 2022.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 21. März 2022 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 0,375 % p.a.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

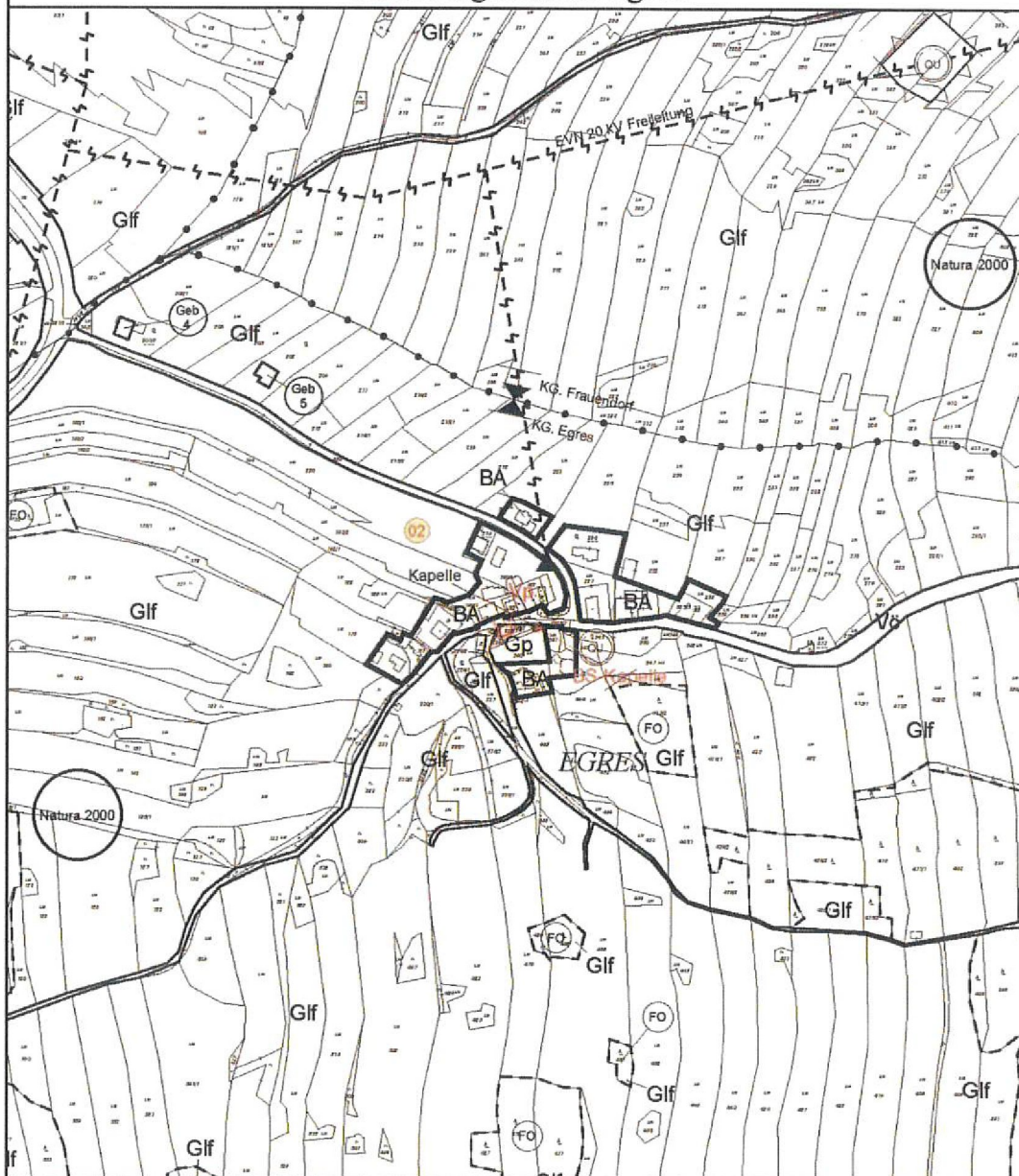
Einstimmig

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Egres



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 02



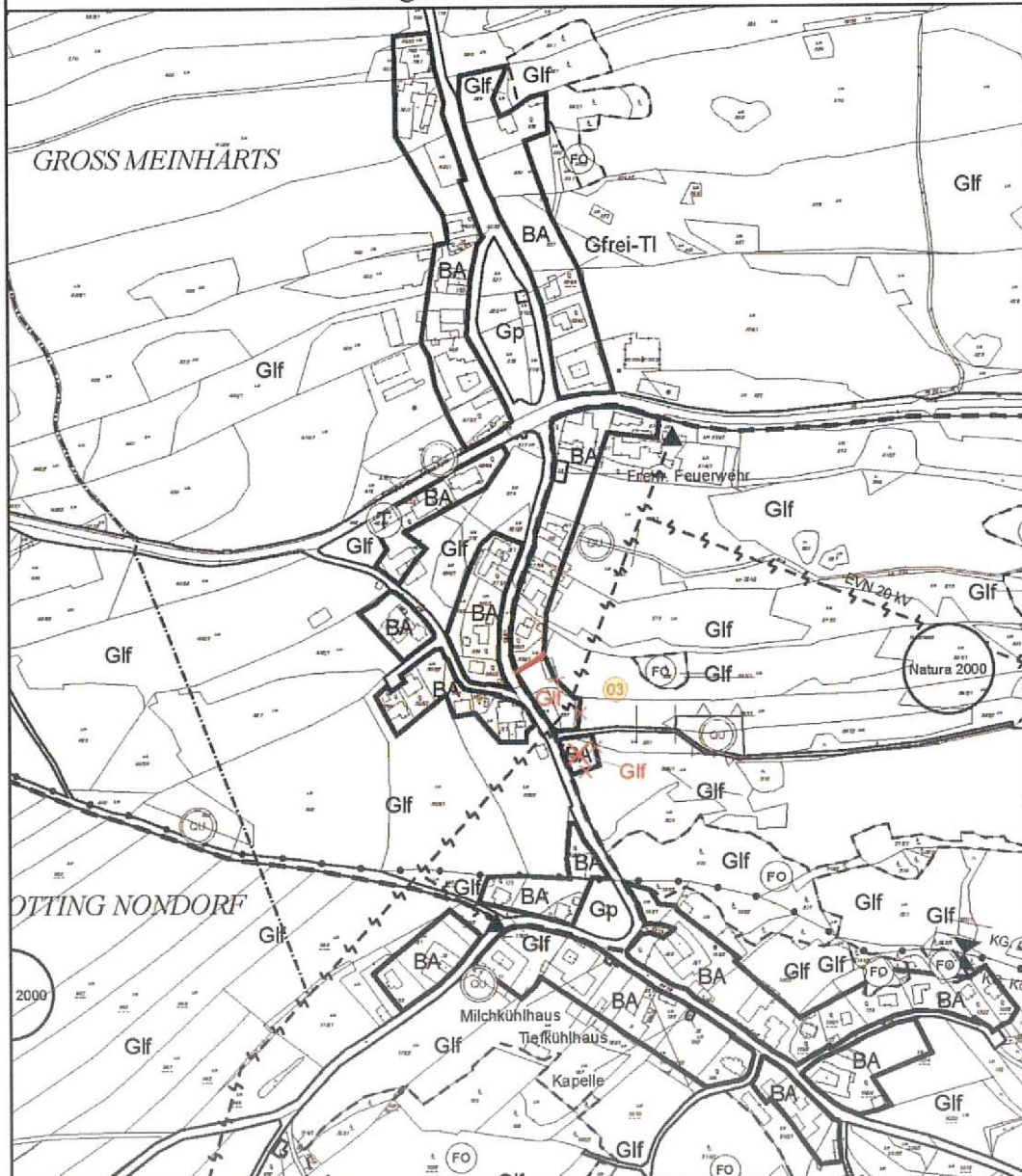
rauporsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Grund
Fax 02862/51925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Groß Meinharts



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 03



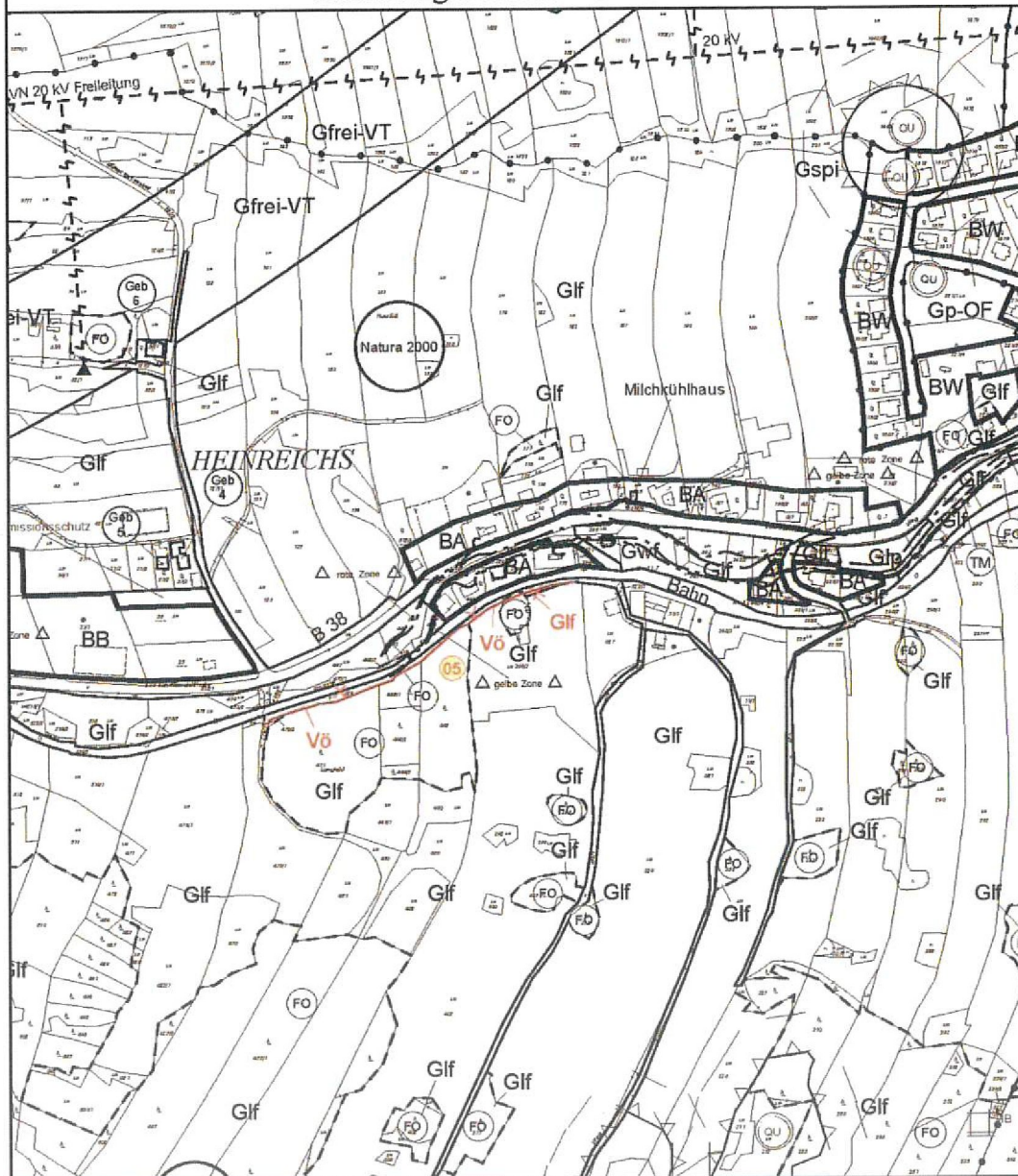
porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gmünd
Fon 028625325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Heinrichs



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 05



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

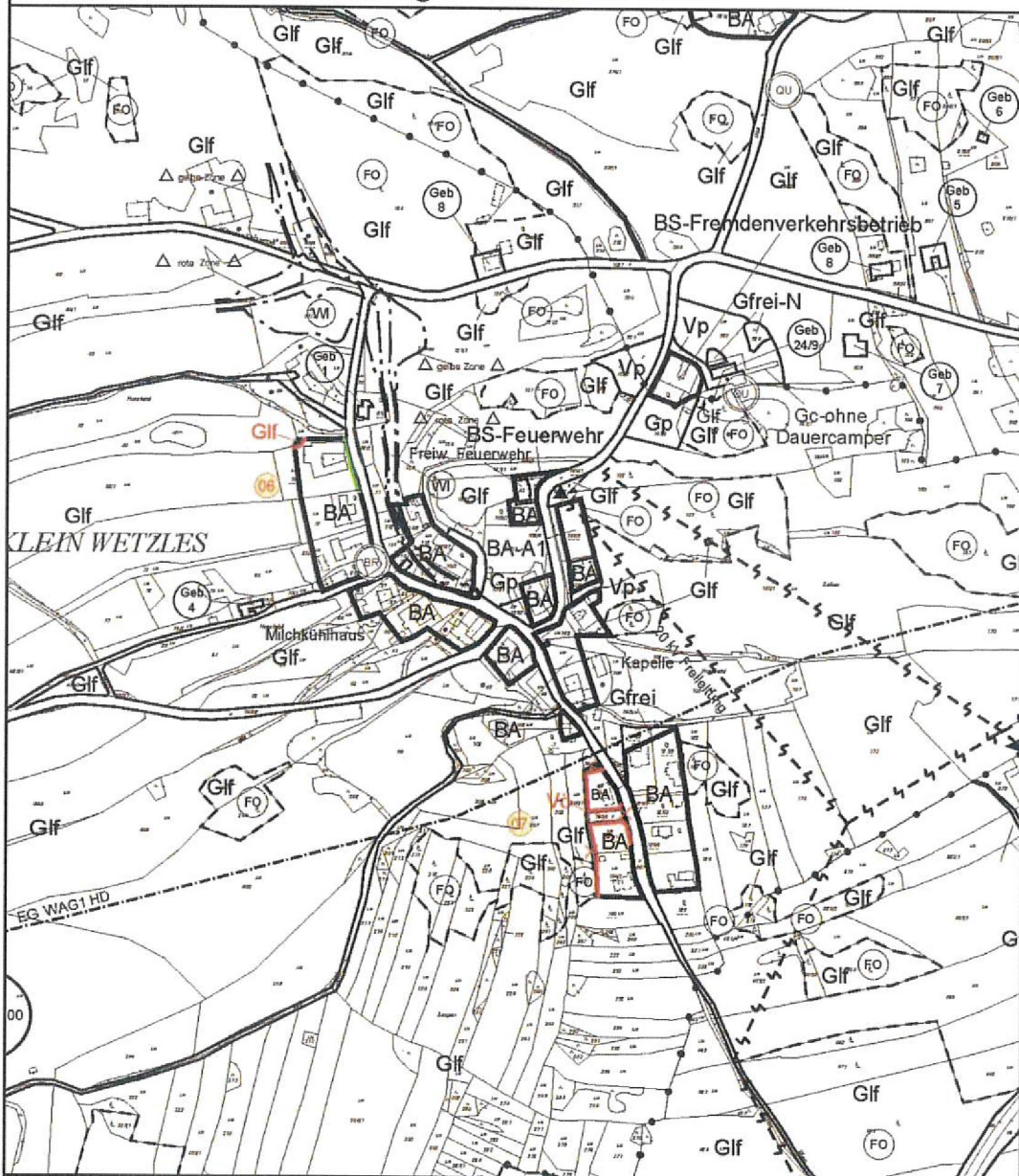
A-3950 Gmünd
Fon 02862/33925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Klein Wetzles



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 06



porsch

www.raumplaner.co.at raumplaner

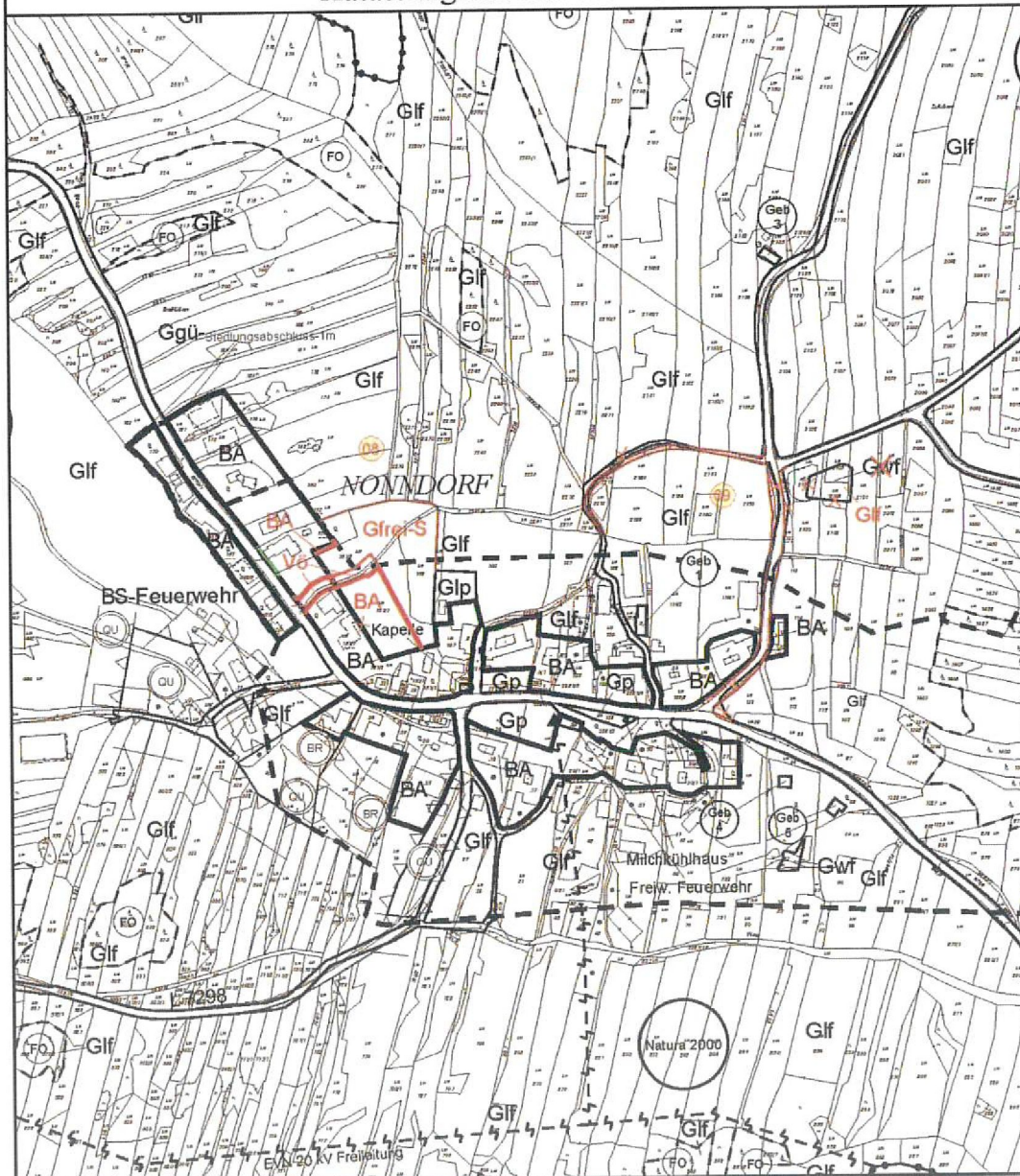
A-3950 Grund
Fax 0286233925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Nonndorf



Planverfasser:

M=1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 07



porsch

www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Grund
Fax: 02862/51629

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Oberkirchen



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 08

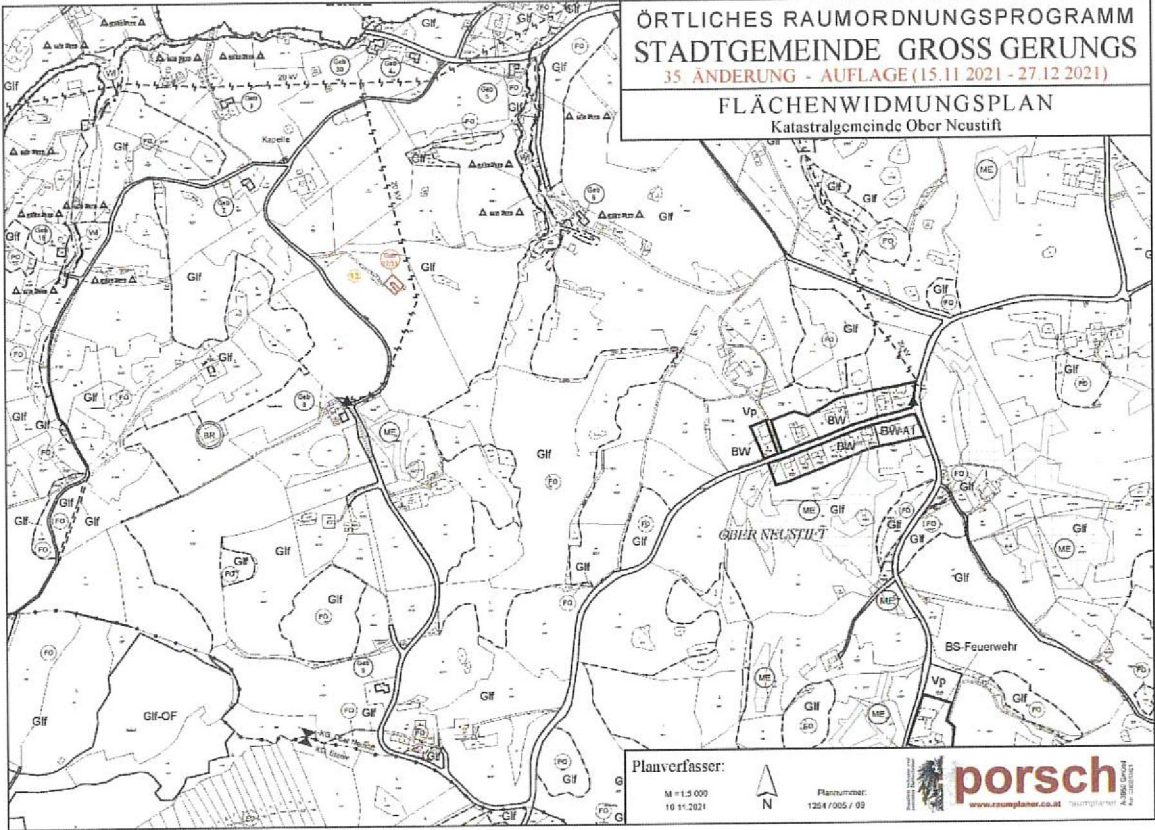


raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gmund
Fax: 0286253025

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinde Ober Neustift



Planverfasser:

M = 1:3.000
10.11.2021



Plannummer:
1264 / 005 / 03



porsch
www.porsch.at

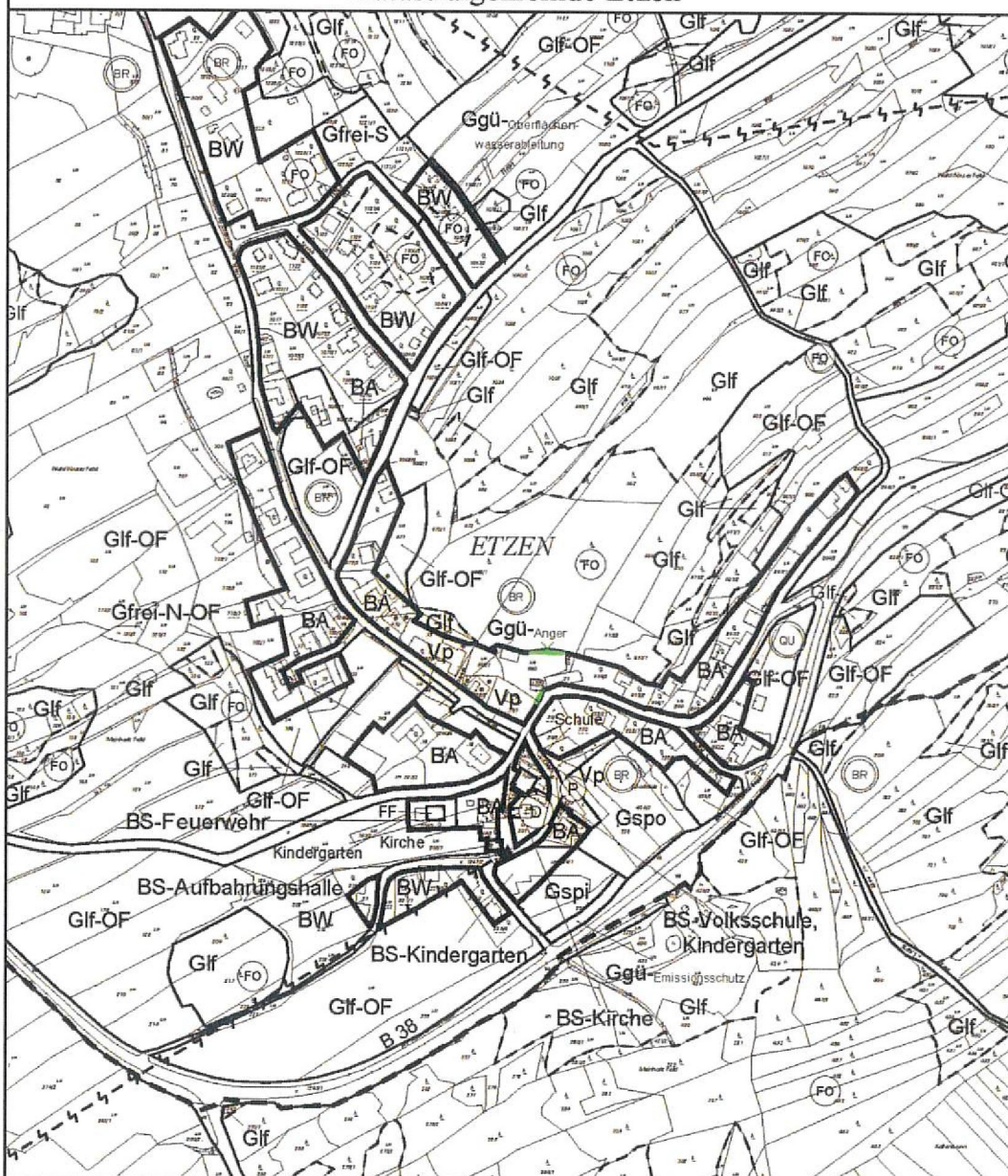
ALBES GEMEINDE
FÜR VERKEHR

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Etzen



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 10



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

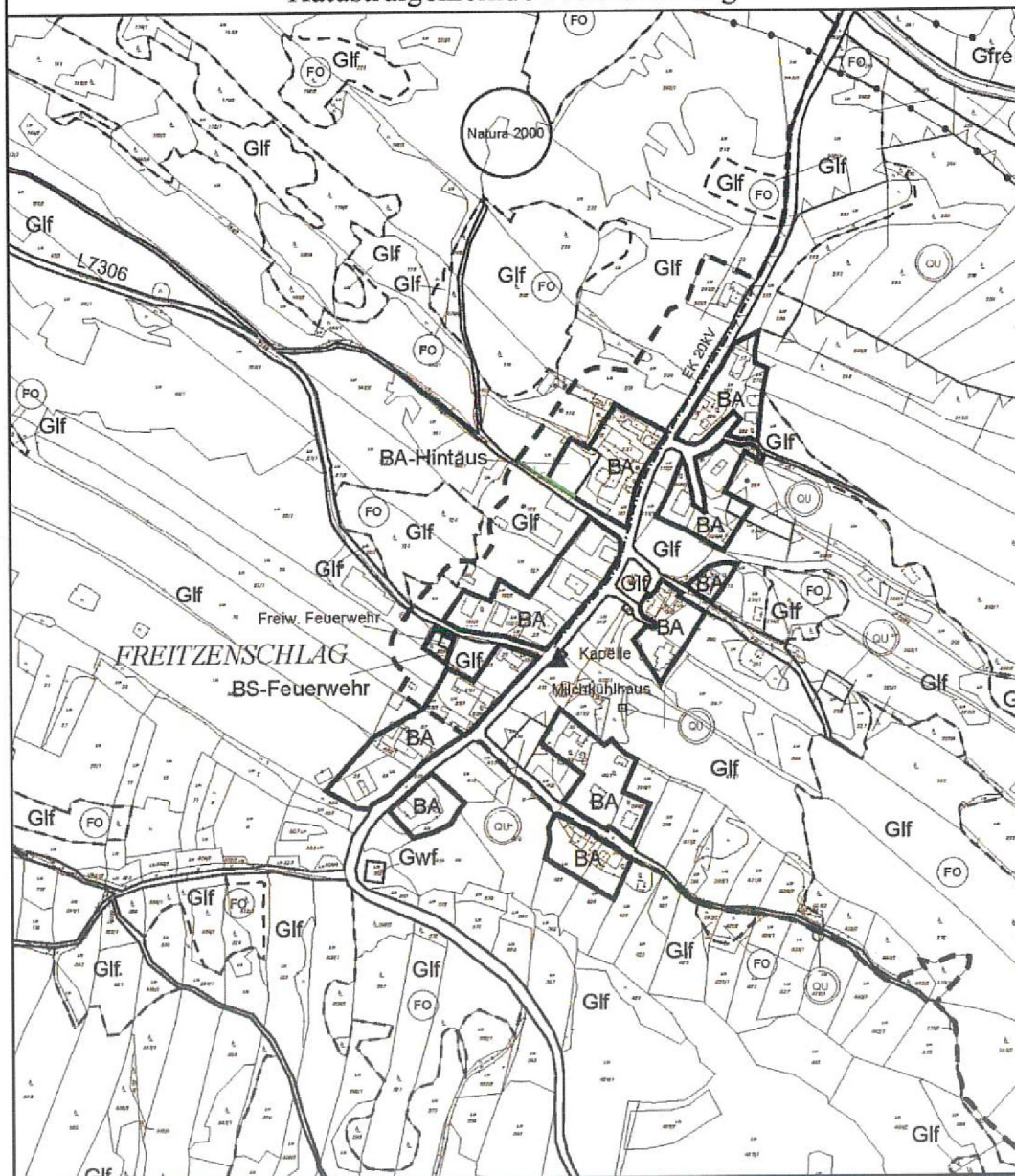
A-3950 Grund
Plan 1254/005/10

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Freitzenschlag



Planverfasser:

M=1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 11



raumporsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

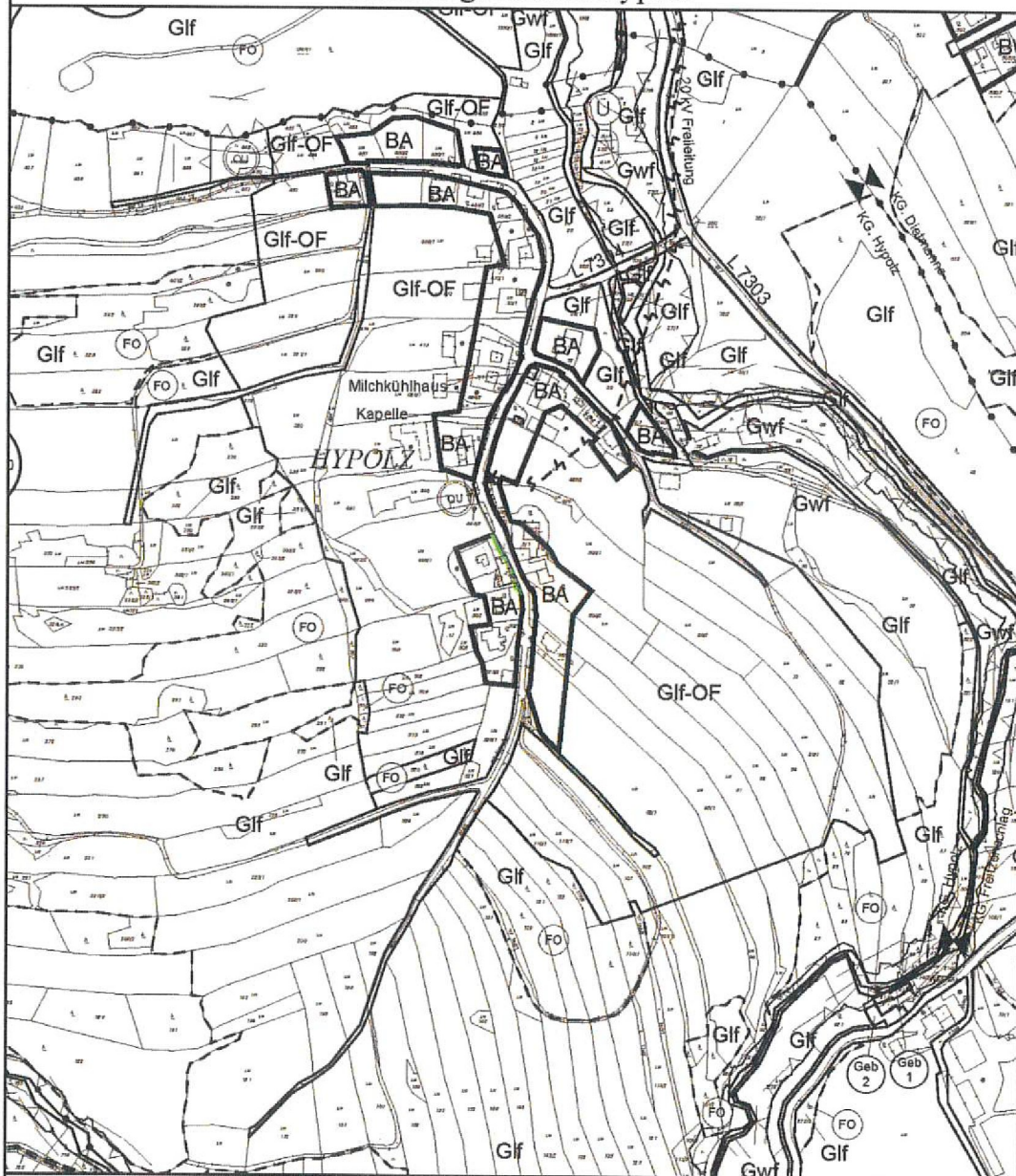
A-3950 Gmünd
Fon 0286233925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Hypolz



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 12



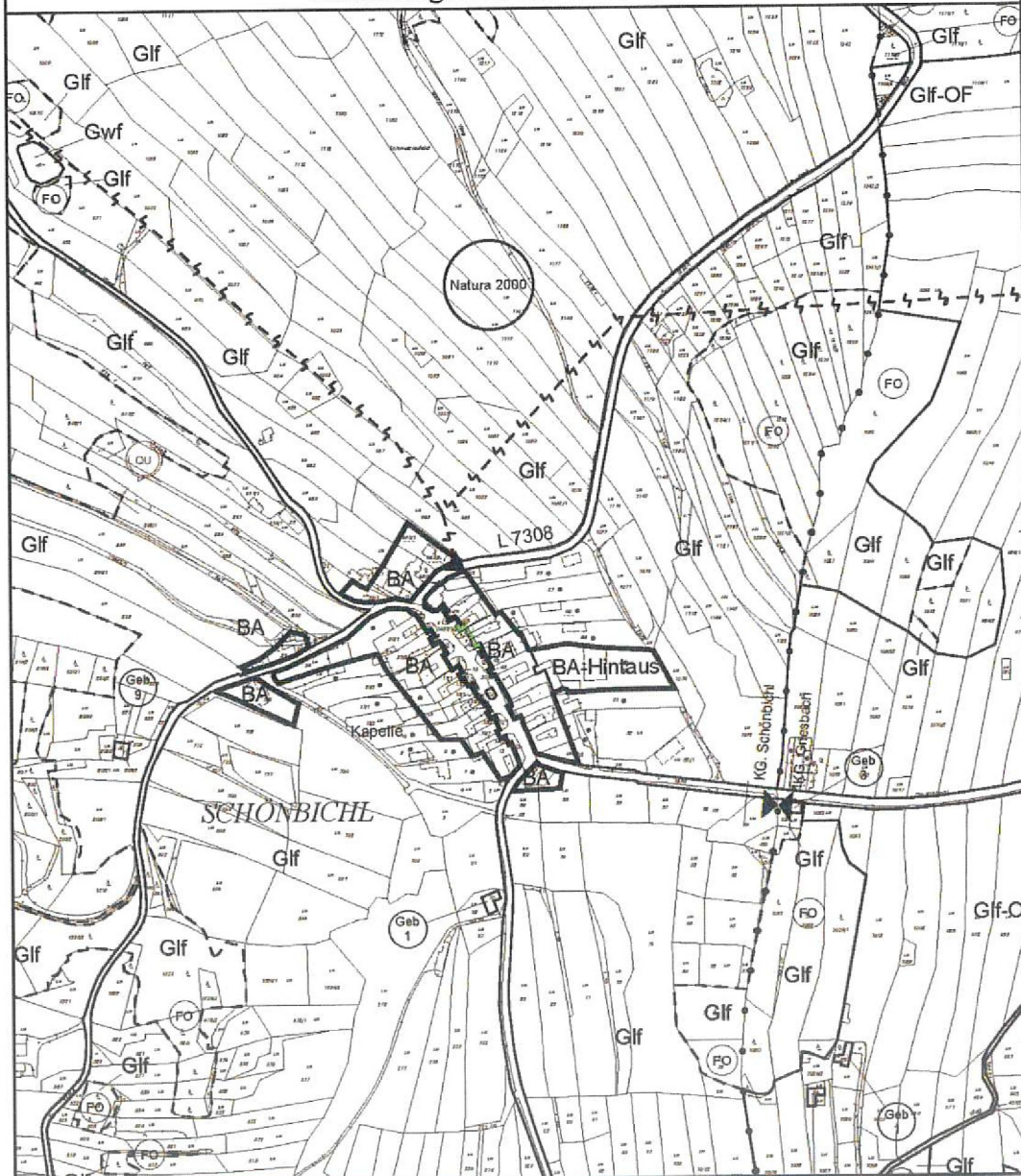
rauporsch
www.rauplaner.co.at rauplaner

A-3950 Gmund
Fax: 0286253925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Schönbichl



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 13



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

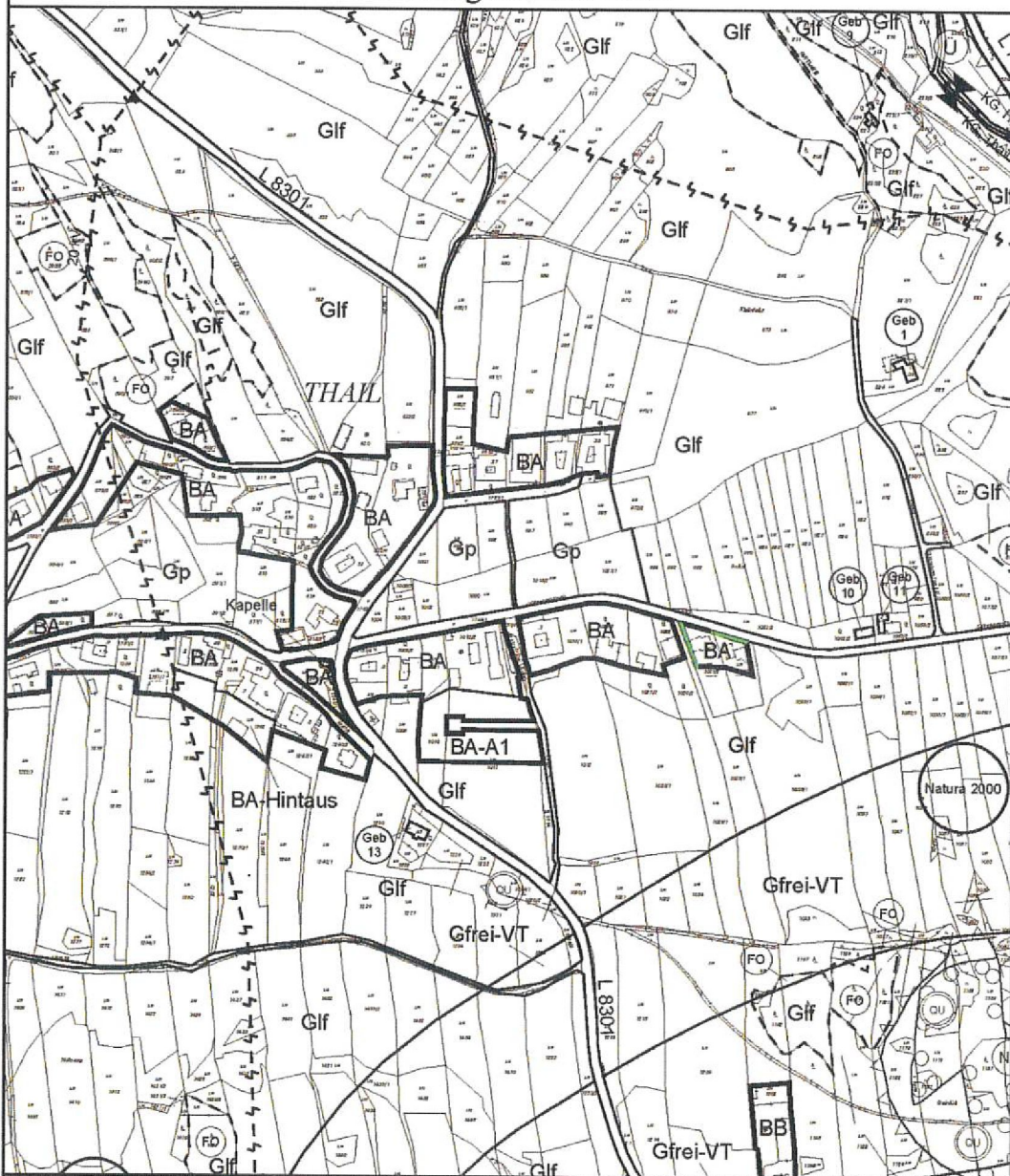
A-3090 Gröden
Fax: 0386231929

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Thail



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 14



raumporsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

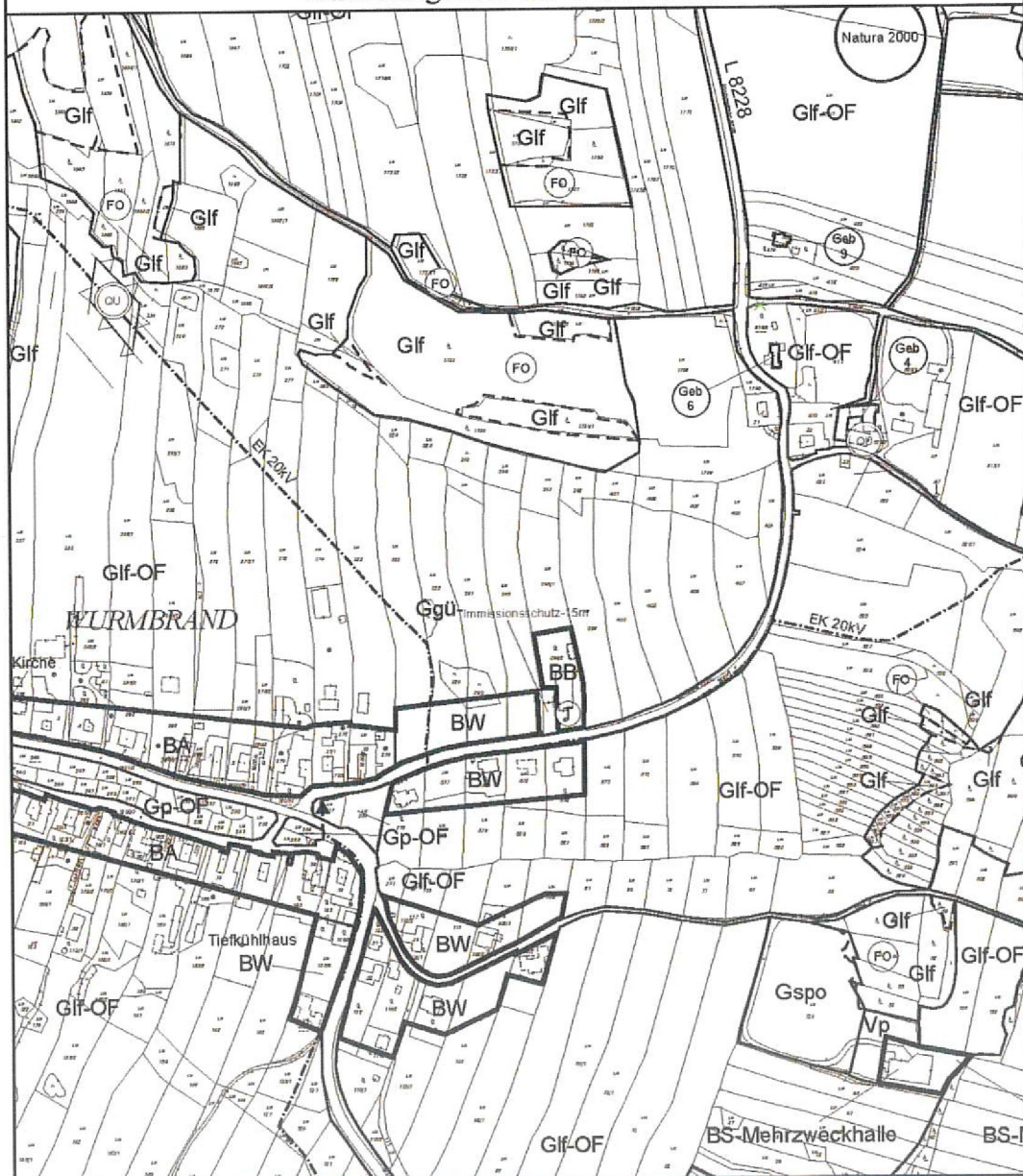
A-3950 Gmünd
Fax: 02862/31925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG - AUFLAGE (15.11.2021 - 27.12.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Wurmbrand



Planverfasser:

M = 1:5 000
10.11.2021



Plannummer:
1254 / 005 / 15



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gemünd
Fax 0285233925

Während dieser Zeit wurden fünf schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Stellungnahmen:

Bezüglich Änderungspunkt 1 wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht. Zwei davon (24.11.2021 und 29.11.2021) sind von Herrn Christian Hahn, Eigentümer der benachbarten Parzelle 1288/6 in der KG Groß Gerungs. Er spricht sich darin gegen die geplante Umwidmung von Gfrei-OF (Grünland-Freihaltefläche-Offenland) in BW (Bauland-Wohngebiet) südseitig der künftigen Straßenverbindung (Vö) aus. Als Gründe führt er die Baulandreserven in der Gemeinde, das vorliegende Natura2000 Vogelschutzgebiet, den Artenschutz und die Geländebeziehungen im Osten an.

Eine weitere Stellungnahme zu Änderungspunkt 1 gelangte am 27.12.2021 von Herrn DI (FH) Markus Kienast von der Bürgerliste GERMS ein. Aus dieser geht hervor, dass der südliche Bereich der Parzelle 1282 nicht als Bauland ausgewiesen werden soll. Als Gründe werden die Baulandreserven in der Pletzensiedlung sowie fehlende Grün- und Erholungsräume angeführt.

Bezüglich Änderungspunkt 11 wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht. Die Stellungnahme von Herrn Dr. Herwig und Frau Margit Mayerhofer langte am 22.12.2021 ein. Familie Mayerhofer ist Eigentümer der benachbarten Parzellen .88, .98, .143, 512 und 513 in der KG Groß Gerungs. In der Stellungnahme sprechen sie sich gegen die geplante Umwidmung von Ggü-Sdg (Grünland-Grüngürtel-Siedlungsgrün) in BK-N (Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung). Die angeführten Gründe dagegen sind vor allem ein fehlender Änderungsanlass und die Baulandreserven in Groß Gerungs.

Eine weitere Stellungnahme zu diesem Änderungspunkt langte am 27.12.2021 nochmals von Herrn DI (FH) Markus Kienast von der Bürgerliste GERMS ein. Aus dieser geht hervor, dass keine Umwidmung von Ggü-Sdg in BK-N erfolgen soll. Als Gründe werden der fehlende Änderungsanlass und die unzureichenden Grün- und Erholungsräume angeführt.

Behandlung der Stellungnahmen:

Hinsichtlich Änderungspunkt 1 ist anzuführen, dass die geplante Umwidmung einen Lückenschluss im bebauten Siedlungsgebiet darstellt und der langjährigen Umsetzungsstrategie der Gemeinde entspricht. Aus diesem Grund wurde auch die Widmung Gfrei-OF (Grünland-Freihaltefläche-Offenland) damals festgelegt. Mit der beidseitigen Bebauung, auch im südlichen Bereich der Parzelle 1282, wird die bereits errichteten Verkehrs- und Ver-/Entsorgungsinfrastruktur besser ausgenutzt. Bezüglich der Baulandreserven wurde eine qualitative Baulandbilanz für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Aus dieser geht hervor, dass die in den letzten Jahren gewidmeten Flächen bereits bebaut wurden oder demnächst bebaut werden. Bei den „älteren“ Baulandreserven gibt es keinen Mobilisierungsvertrag. Demnach ist die Gemeinde bestrebt Baulandlücken möglichst effizient aufzufüllen. Grünräume und Erholungsflächen sind sowohl in Form von privaten Gärten (Einfamilienhausstruktur) als auch öffentlich zugänglichen Gebieten (Wälder, Motorikpark, etc.) in unmittelbarer Nähe vorhanden. Bei einer zünftigen Siedlungserweiterung der Pletzensiedlung Richtung Westen, ist ein öffentlicher Spielplatz bzw. Grünfläche angedacht. Bezüglich Natur2000 Schutzgebiet und Artenschutz wurde eine Naturverträglichkeitserklärung von einem Biologen eingeholt. Die darin definierten schützenswerten Bereiche wurde bei der Baulandabgrenzung und Parzellierung berücksichtigt. Eine Überlagerung mit ökologisch sensiblen Bereichen findet demnach nicht statt und daher ist von keinen negativen Auswirkungen auszugehen. Die Böschung im Südwesten der Parzelle 1282 beträgt im Bereich der geplanten Baulandwidmung rund 1m und ist hier deutlich niedriger als weiter südlich.

Bezüglich Änderungspunkt 11 lässt sich aus raumplanerischer Sicht feststellen, dass wie bei Änderungspunkt 1 das Ergebnis der qualitativen Baulandbilanz zeigt, kaum verfügbare Flächen im Groß Gerungs vorhanden sind. Vor allem für Nutzungen mit einem hohen öffentlichen Interesse, die zentral gut erreichbar sein müssen, wie das geplante Ärztezentrum, sind derzeit

keine Alternativen (im Gemeindebesitz oder verfügbar) vorhanden. Die Stellungnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Umwidmung der rund 600 m² großen Fläche von Grünland in Bauland. Der Änderungsanlass lässt sich einerseits aus dem stattgefundenen Strukturwechsel in Groß Gerungs und der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes herleiten. Die Bebauungsstruktur im nördlichen Bereich des Hauptplatzes resultiert aus einer Zeit, in der traditionell im vorderen Bereich eine geschlossene Bebauung erfolgte und der hintere Bereich schmale, langgezogenen Hausgärten darstellte. Dies hat sich dahingehend geändert, dass der Stellenwert und die Funktion der Hausgärten weniger Relevanz zukommt. Der nördliche Bereich wurde zum Teil auch bereits mit Wohnhäusern bebaut. Seit der letzten Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes kommt der Innenverdichtung und der Stärkung der Ortszentren ein höherer Stellenwert in der Interessenabwägung zu, was sich auch durch die Einführung der Widmungskategorie „nachhaltige Bebauung“ zeigt. Der gegenständliche Bereich im Stadtzentrum stellt einen entsprechend hochwertigen Bereich mit Verdichtungspotenzial dar. Insbesondere für die geplanten zentralen Einrichtungen (Ärztzentrum) sowie barrierefreies und junges Wohnen, ist der Standort besonders geeignet. Unter anderem auch wegen des direkt angrenzenden Gemeindeparkplatzes. Da sie gegenständlichen Grundstücke bisher in Privateigentum waren, konnten diese auch nicht als öffentliche Grünfläche genutzt werden. Da um den Stadtkern herum großzügige Wald- und Wiesenflächen vorhanden sind, wird von keinen negativen Auswirkungen durch die Umwidmung des Grünland-Grüngürtel in Bauland-Wohngebiet ausgegangen. Im Stadtkern sollen daher zentrale Einrichtungen angesiedelt werden und Nachverdichtung stattfinden, was auch dem raumplanerischen Ziel der Zersiedelungsvermeidung entspricht.

Gutachten der Amtssachverständigen

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 20.01.2022 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader und mit Schreiben vom 28.02.2022 das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N Herrn Dr. Werner Haas übermittelt. Demnach stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. Jedoch sind bei einigen Änderungspunkten Anpassungen bzw. weitere Ergänzungen notwendig.

Die Anpassungen bezüglich Änderungspunkt 1 (KG Groß Gerungs) sind in der ergänzenden Erläuterung beschrieben und in den Plandarstellungen mit der Nummer 1254/009/01 und 1254/010/01 ersichtlich. Die Parzelle 1282 ist bereits im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs, ein Grundbuchauszug ist den Beschlussunterlagen beigelegt. Da der Ankauf der Parzelle 1289 durch die Stadtgemeinde noch nicht abgeschlossen ist, liegt hierfür ein Verfügbarkeitsvertrag vor. Der südliche Bereich der Parzelle 1282, sowie die westlich angrenzende Parzelle 1270/1 mit dem Bichl, sind derzeit im Gemeindeeigentum und sollen das zukünftig bleiben. Durch diese Tatsache und die Nutzungseinschränkung durch die angepasste Widmung Grünland-Freihalteflächen-Naturraum-Offenland (Gfrei-N-OFF), soll der in der Naturverträglichkeitserklärung festgestellte wertvolle Bestand erhalten bleiben und ein Ausgreifen einer gärtnerischen Nutzung in diese Bereiche verhindert werden.

Ergänzende Erläuterung

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
35. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNG zur Verordnung A, B und C

Auf Grundlage der Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen und der naturschutzfachlichen Stellungnahme sind bei folgenden Änderungspunkten noch Ergänzungen bzw. Anpassungen vorzunehmen:

ad. Änderungspunkt 1, KG. Groß Gerungs:

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird eine Darlegung wie der in der Naturverträglichkeitserklärung (NV) festgestellte ökologisch wertvolle Bereich im Süden der Parzelle 1282 nachhaltig erhalten bleiben soll und wie ein Ausgreifen einer gärtnerischen Nutzung unterbunden wird, gefordert. Um dem nachzukommen, soll festgehalten werden, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs derzeitiger Eigentümer der Parzelle 1282 ist. Nach der Parzellierung der Grundstücke soll der südliche Bereich weiterhin im Eigentum der Gemeinde bleiben. Die Abgrenzung orientiert sich an der Abgrenzung in der NVE. Der Erhalt der Flächen liegt auch im Sinne der Gemeinde, da der Bereich rund um das Bichl auf Parzelle 1270/1 einen beliebten Erholungsbereich für die AnwohnerInnen der Pletzensiedlung darstellt. Darüberhinaus wird die Widmung im entsprechenden Bereich der Parzelle 1282 nunmehr nicht auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft geändert, sondern bleibt als Grünland-Freihaltefläche-Offenland bestehen. Sie wird aber durch den Widmungszusatz „Naturraum“ (N) näher bestimmt. Durch die beiden Maßnahmen (Nutzungseinschränkung durch die Widmung Gfrei-N-OF und Eigentum der Gemeinde), soll der in NVE von Herrn Dr. Schön festgestellte ökologisch wertvolle Bestand nachhaltig erhalten bleiben und das Ausgreifen einer gärtnerischen Nutzung für diese Bereiche unterbunden werden.

Die angepassten Widmungsgrenzen sind in den Plandarstellungen mit den Nummern 1254/009/01 und 1254/010/01 ersichtlich.

Zu ergänzen ist, dass durch die Schaffung der 8 neuen Bauplätze in der Pletzensiedlung von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und den Verkehrsfluss zu erwarten sind. Es handelt sich um eine Einfamilienhausstruktur und die Erschließungsstraßen weisen eine Breite von 8,5m auf. Die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) teilt in ihrem Schreiben vom 01.12.2021 mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz für die von der 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramme betroffenen Bereiche vorliegen (siehe Beilage).

ad. Änderungspunkt 8, KG. Nonndorf:

Bezüglich Änderungspunkt 8 wird im Gutachten angeführt, dass die Fläche der geplanten Widmung Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterung (Gfrei-S) auf die Höhe der Stichstraße zu reduzieren ist, da kein Örtliches Entwicklungskonzept vorliegt. Dies wird nun bei der Beschlussfassung angepasst. Da die geplanten einzelnen Bauplätze nicht viel größer als 1.000m² sein sollen, wurde das künftige Bauland reduziert und die Stichstraße (Widmung Vö) etwas verlängert. Ein Parzellierungsentwurf liegt den Unterlagen bei.

Die angepassten Widmungsgrenzen sind in den Plandarstellungen mit den Nummern 1254/009/09 und 1254/010/09 ersichtlich.

Die Trinkwasseruntersuchung und die ausgefüllten Checklisten, sowie der Nachweis der Wassergenossenschaft liegen ebenfalls bei. Im Bereich der der Bauländerweiterung, befindet sich bereits eine Abwasserleitung, was den Anschluss der neuen Bauplätze vereinfacht.

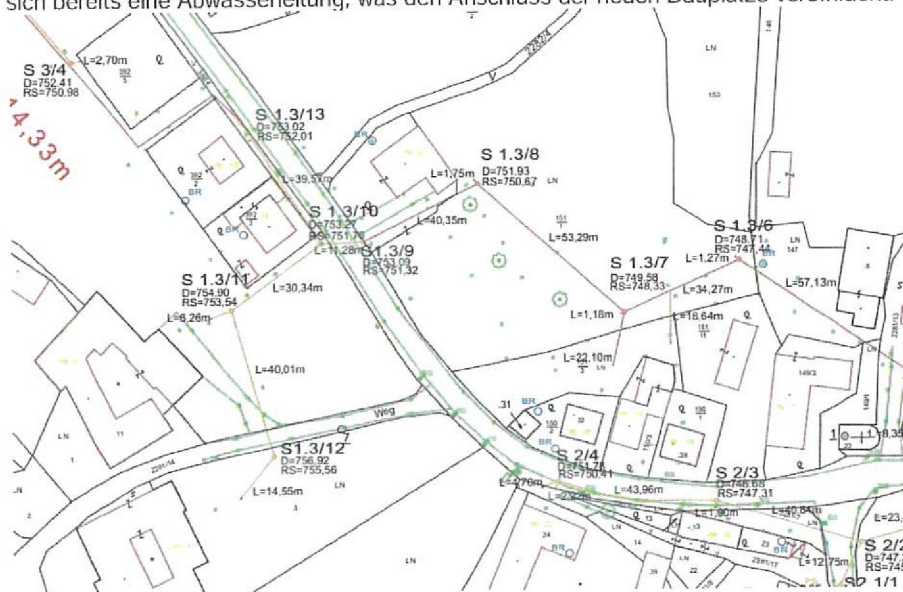


Abbildung 1: Lageplan Kanal AWG Nonndorf

Durch die geplante Bauländerweiterung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und den Verkehrsfluss zu erwarten. Die Erschließungsstraße wird mit 8,5m und der Umkehrplatz mit 12,5m festgelegt. Die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) teilt in ihrem Schreiben vom 01.12.2021 mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz für die von der 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramme betroffenen Bereiche (somit auch für Nonndorf) vorliegen (siehe Beilage)

ad. Änderungspunkt 11, KG. Groß Gerungs:

Wie im Gutachten gefordert und beim Lokalausgleich am 14.01.2021 mit der zuständigen Amtssachverständigen besprochen, wurde für eine Analyse der Baustruktur für den nördlichen Bereich des Hauptplatzes durchgeführt. Für die Ermittlung der Geschosflächenzahl (GFZ) des Bestandes wurde das bebaute Bauland (nach Einlagezahl) herangezogen. Eine Berechnung auf Grundlage der Grundstücke, würde wegen der unterschiedlichen Größen zu keinen realitätsnahen Ergebnissen führen. In der Plandarstellung ist auch die Anzahl der Geschosse ablesbar. Aus der Analyse geht hervor, dass der südliche Bereich (Zone 1) im Bestand eine durchschnittliche Geschosflächenzahl von 1,82 aufweist. In diesem Bereich sind Ausreiser mit besonders hohen Dichtekennzahlen wie beispielsweise die Apotheke mit einer GFZ von 2,31, Friseur Raab 3,0, das Gemeindeamt mit 2,65 und Gasthaus „Hirsch/Traxler“ mit 2,29. Richtung Norden nimmt die Dichte der Bebauung ab. Wobei hier das Planungsgebiet (Areal „Kaufmann“) mit einer GFZ von 1,20 deutlich über 1 liegt. Die Festlegung einer GFZ von 2,0 ist also in hauptplatznähe nicht untypisch. Wie auch im Bestand soll auch die künftig festgelegte Geschosflächenzahl im Rahmen der geplanten Widmung Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung nach Norden hin reduziert werden. Die geplante GFZ von 1,7 liegt über dem derzeitigen Baubestand in der unmittelbaren Umgebung, der eine Einfamilienhausstruktur darstellt. Das Planungsgebiet liegt aber im innerstädtischen Bereich und in der Umgebung befinden sich zentrale Einrichtungen wie die Feuerwehr, ein Supermarkt und auch einige

Betriebe. Im südlichen Bereich soll eine GFZ von 2,0, festgelegt werden, da der Bestand ohnehin schon sehr dicht bebaut ist. Die Bestandsgebäude in der Umgebung weisen große Dachflächen mit Potenzial zur Nachverdichtung auf. Der nördliche Bereich wird auf 1,7 reduziert. In der Umgebung befinden sich Einfamilienhausstrukturen. Hier soll eine weniger dichte Bebauung im Gegensatz zum Hauptplatzbereich umgesetzt werden.

Die angepassten Widmungsgrenzen sind in den Plandarstellungen mit den Nummern 1254/009/02 und 1254/010/02 ersichtlich.

Der Grüngürtel (Grünland-Grüngürtel-Siedlungsgrün) soll im Bereich der Parzellen 518, .127, 517/1 und 517/2 in Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung umgewidmet werden. Der Grünland-Grüngürtel erstreckt sich großteils über den nördlichen Bereich des Hauptplatzes und ist historisch bedingt. Der Bereich um den Hauptplatz stellt einen zentralen Bereich dar, der Nachverdichtungspotenzial aufweist. Mittel- bis langfristig könnten weitere Bereich des Grünland-Grüngürtels zur Erfüllung der raumplanerischen Ziele (Nachverdichtung, Stärkung der Ortskerne, kurze Wege, Innen- vor Außenentwicklung und damit haushälterischer Umgang mit Boden) als Bauland ausgewiesen werden.

Durch die geplanten Innenverdichtung im Stadtkern ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und den Verkehrsfluss zu rechnen. Im Anschluss befindet sich der Gemeindeparkplatz und die Ausfahrt auf die Gröblingerstraße ist mit ausreichend Sichtweiten und Straßenbreite gegeben. Die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) teilt in ihrem Schreiben vom 01.12.2021 nur mit, dass zum aufgelegten Entwurf keine aktuellen Projekte im Straßennetz für die von der 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramme betroffenen Bereiche (somit auch für Groß Gerungs) vorliegen (siehe Beilage)

Gmünd, am 21.03.2022

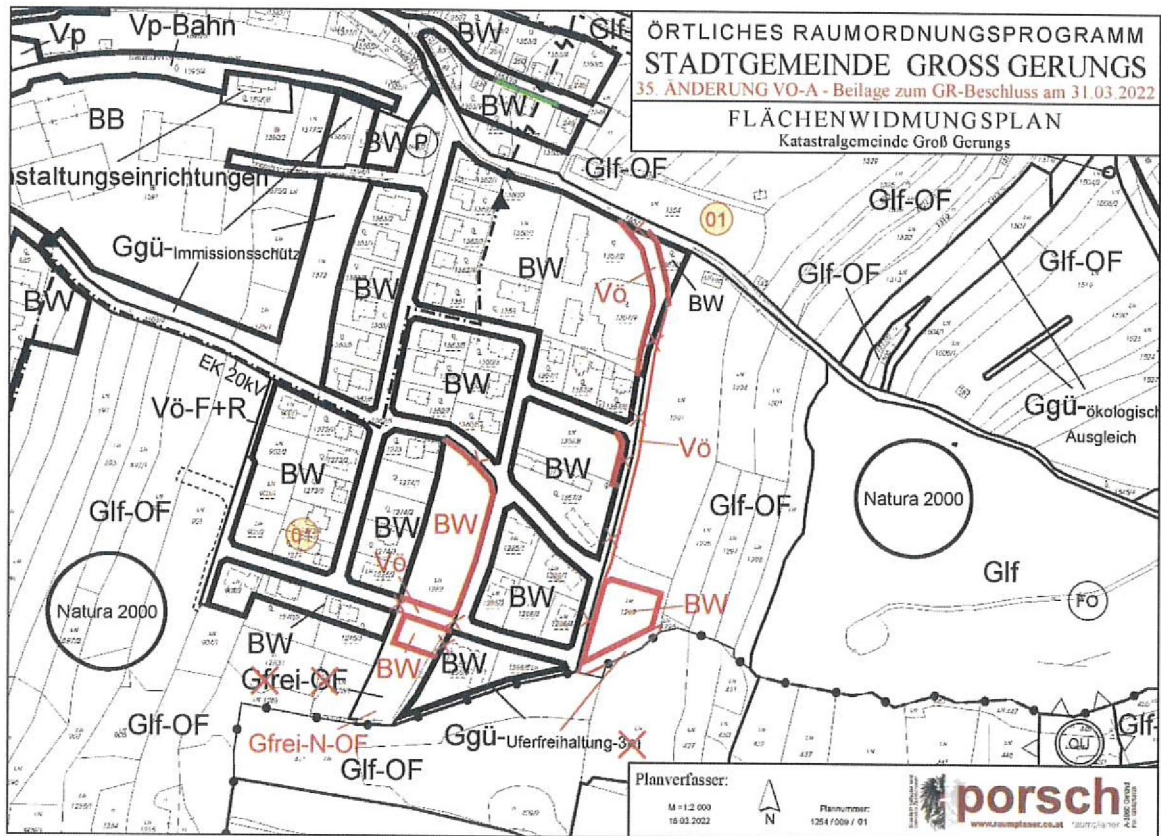
35. ÄNDERUNG (angepasst)

Flächenauflistung auf Basis der 6. Novelle des NÖ Raumordnungsprogrammes

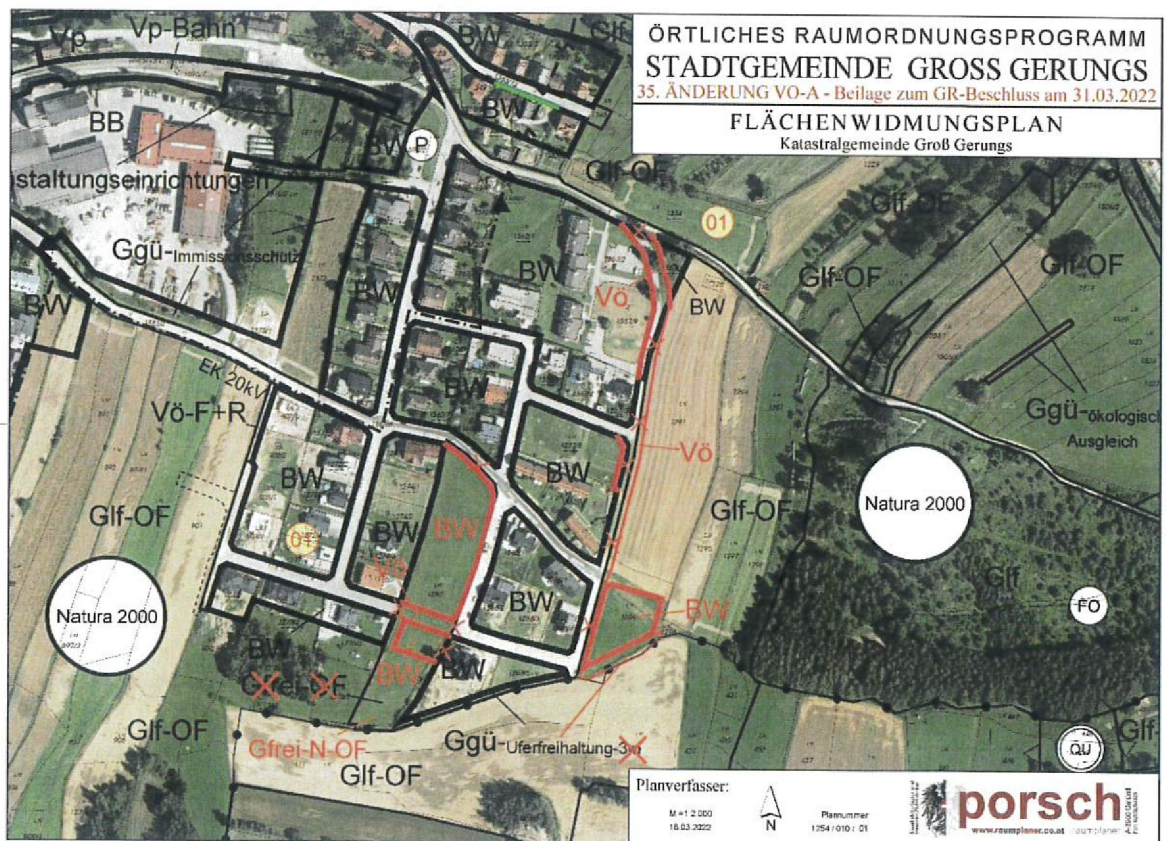
Änderungspunkte	Bauland (grau= für Flächenauflistung nicht relevante Widmungen)	Hausgarten, bebaute Nebenfl. gem. § 3 Abs. 4 NÖ ROG	Rückwidmung unbebautes Bauland in Grünland
KG. Groß Gerungs:			
ÄP 1	6606 unbebautes BW		881 BW
ÄP 11	1158 unbebautes BK		
KG. Groß Meinharts:			
ÄP 3			2199 BA
KG. Harruck:			
ÄP 4	529 bebaut BA		
ÄP 12	388 bebaut BA		
KG. Nonndorf:			
ÄP 8	2214 unbebaut BA		
KG. Oberkirchen:			
ÄP 10	35 bebaut BA		

Änderungspunkte	Kontingent gem. § 3 Abs. 4 NÖ ROG	
	Wohnbauland 20000 m ²	BB+B1 46 m ²
ÄP 1	6606	
ÄP 11	158	
ÄP 4	529	
ÄP 12	388	
ÄP 8	2902	
ÄP 10	35	
Berücksichtigung Rückwidmungen:		
ÄP 3	2199	
Verbleibendes Kontingent in m²	Wohnbau- land 11 581	BB+B1

Plandarstellung 1254/009/01



Plandarstellung 1254/10/01



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 24122 Großgerungs EINLAGEZAHL 33
BEZIRKSGERICHT Zwettl

Letzte TE 3408/2021
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGE1. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1017/1	GST-Fläche	3841	
	Landw(10)	3740	
	Sonst(10)	101	
1017/2	Landw(10)	2455	
1018	GST-Fläche	270	
	Landw(10)	90	
	Landw(30)	180	
1019	GST-Fläche	2067	
	Landw(10)	1912	
	Wald(10)	155	
1282	GST-Fläche	7571	
	Landw(10)	7221	
	Landw(30)	350	
1318	Wald(10)	384	
1319	Landw(30)	623	
1320	Landw(10)	3431	
1338	Landw(10)	1696	
GESAMTFLÄCHE		22338	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****
6 a 3408/2021 Kaufvertrag 2021-02-09 Zuschreibung Gst 1017/1 1017/2 1018
1019 1318 1319 1320 aus EZ 139
b 3408/2021 Kaufvertrag 2021-02-09 Zuschreibung Gst 1338 aus EZ 734
***** B *****

4 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Groß Gerungs

ADR: Hauptplatz 18, Groß Gerungs 3920

a 3408/2021 Kaufvertrag 2021-02-09 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 306/2016

DIENSTBARKEIT der Kanal- und Wasserleitungen zulasten Gst
1282 gemäß Punkt II. und Lageplan
Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 2015-12-03 für
Stadtgemeinde Groß Gerungs

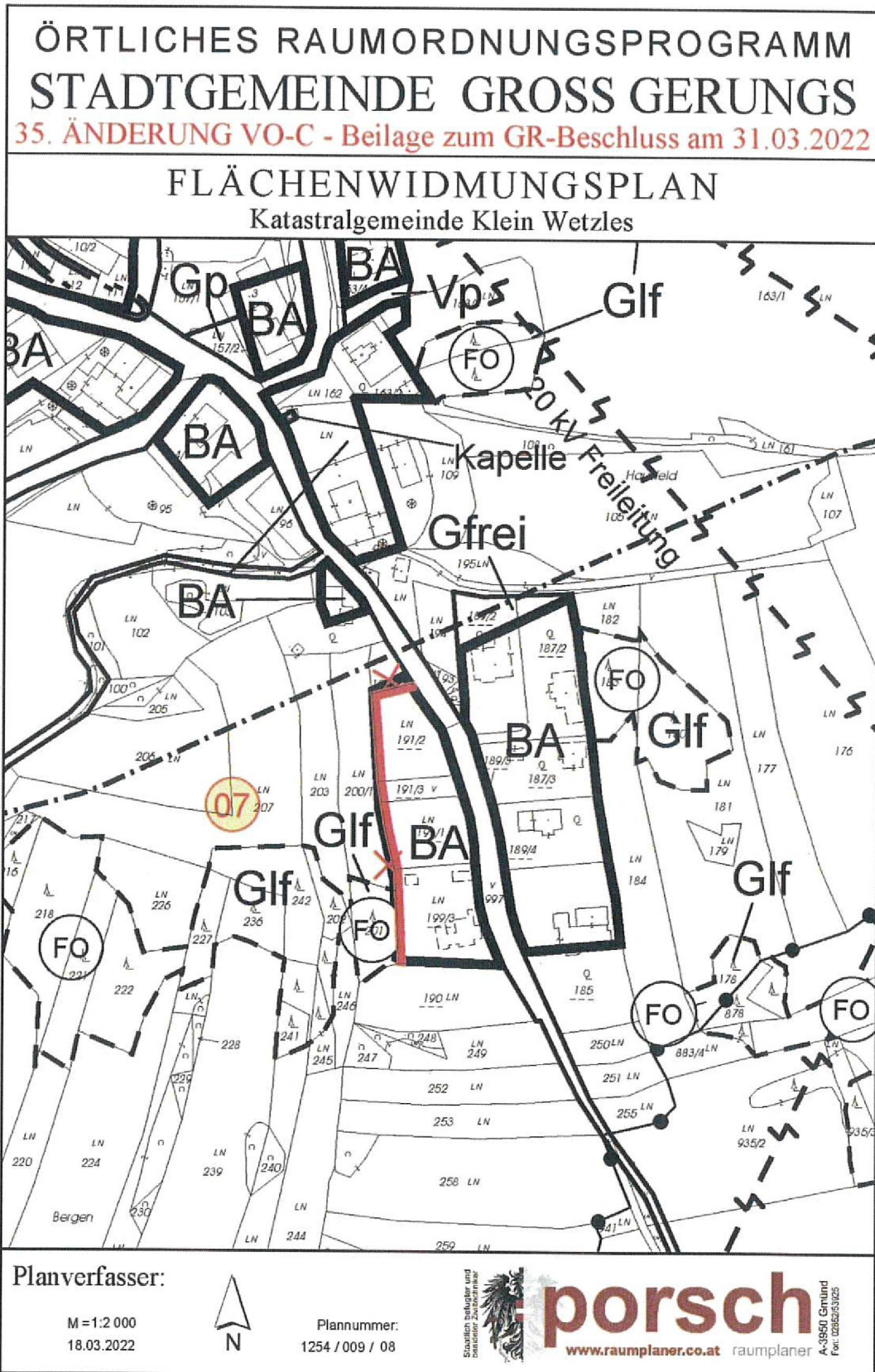
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

22.03.2022 06:54:19

Bezüglich Änderungspunkt 3 (KG Groß Meinharts) ist im Gutachten angeführt, dass das Bauland auf der Parzelle 556/1 ebenfalls in Grünland rückgewidmet werden sollte. Da sich in diesem Bereich laut Grundeigentümer ein Kanal befindet und sie künftig eventuell Baumaßnahmen realisieren möchten, soll von einer Rückwidmung auf Grünland für diese Parzelle abgesehen werden und der Änderungspunkt 3 so beschlossen werden wie dieser in der öffentlichen Auflage dargestellt war.

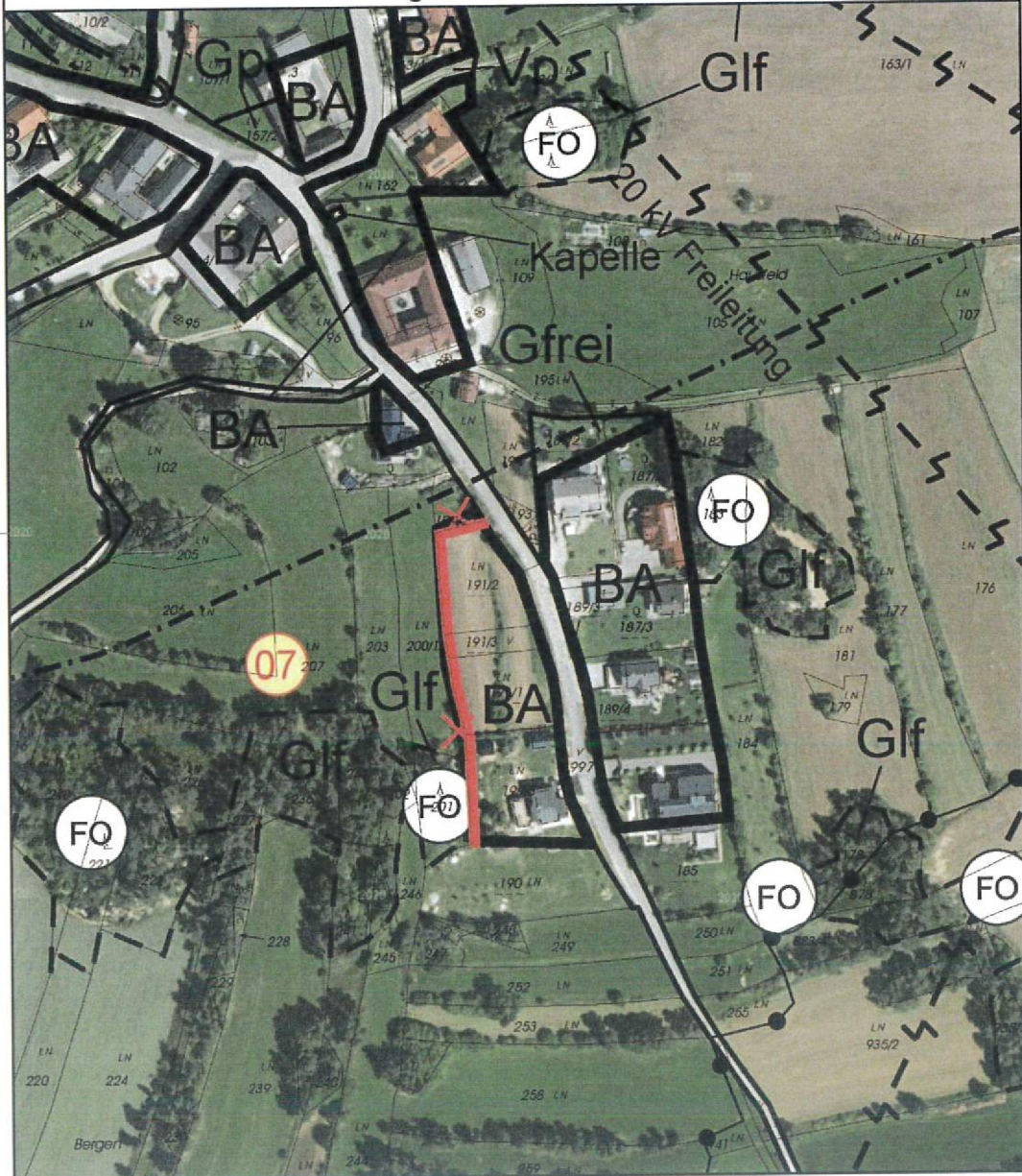
Wie im Gutachten angeführt ist, soll bei Änderungspunkt 7 (KG Klein Wetzles) von einer Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche auf der Parzelle 191/3 abgesehen werden. Dies ist in den Plandarstellungen mit der Nummer 1254/009/08 und 1254/010/08 ersichtlich.



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

35. ÄNDERUNG VO-C - Beilage zum GR-Beschluss am 31.03.2022

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Klein Wetzles



Planverfasser:

M = 1:2 000
18.03.2022



Plannummer:
1254 / 010 / 08

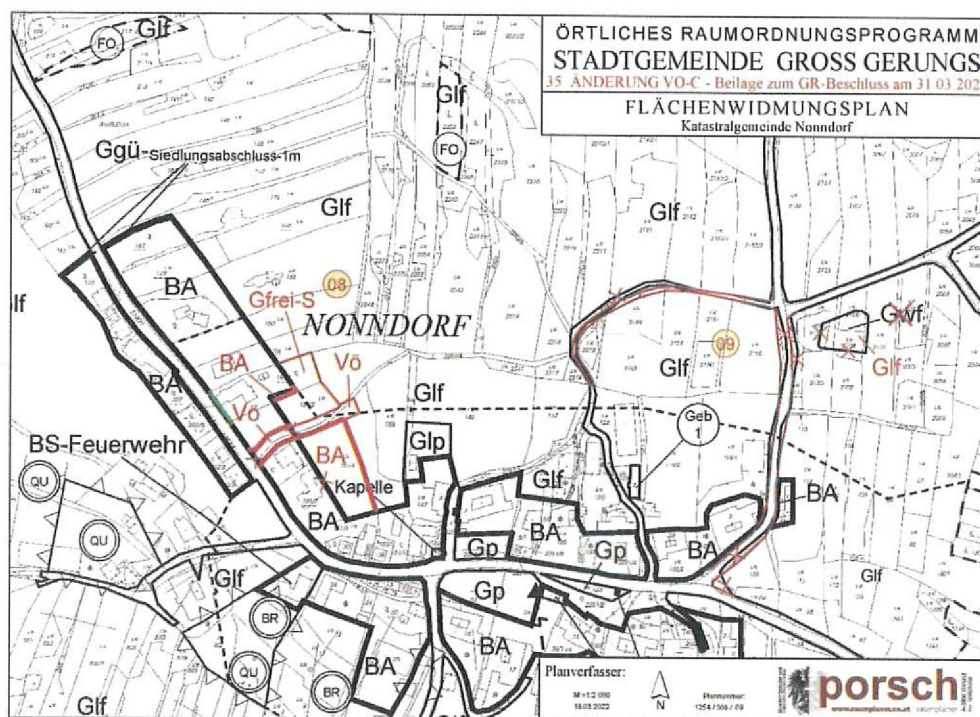


porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

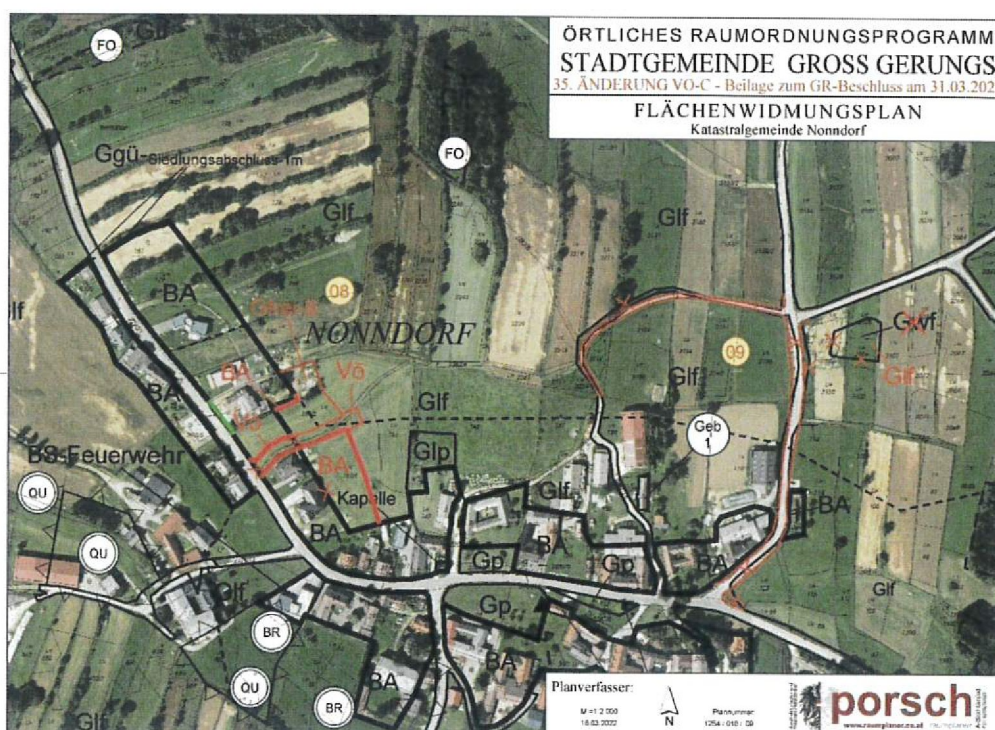
A-3950 Gmünd
Fon: 02862/33246

Hinsichtlich Änderungspunkt 8 (KG Nonndorf) sind die Anpassungen ebenfalls in der ergänzenden Erläuterung beschrieben und in den Plandarstellungen mit der Nummer 1254/009/09 und 1254/010/09 ersichtlich. Die noch ausstehenden Unterlagen sind den Beschlussunterlagen beigelegt: Trinkwasseruntersuchung (Checklisten), Nachweis der Wassergenossenschaftsgründung und Parzellierungsvorschlag (Plannummer 1254/008). Der erforderliche Verfügbarkeitsvertrag liegt vor und wird in dieser Sitzung beschlossen.

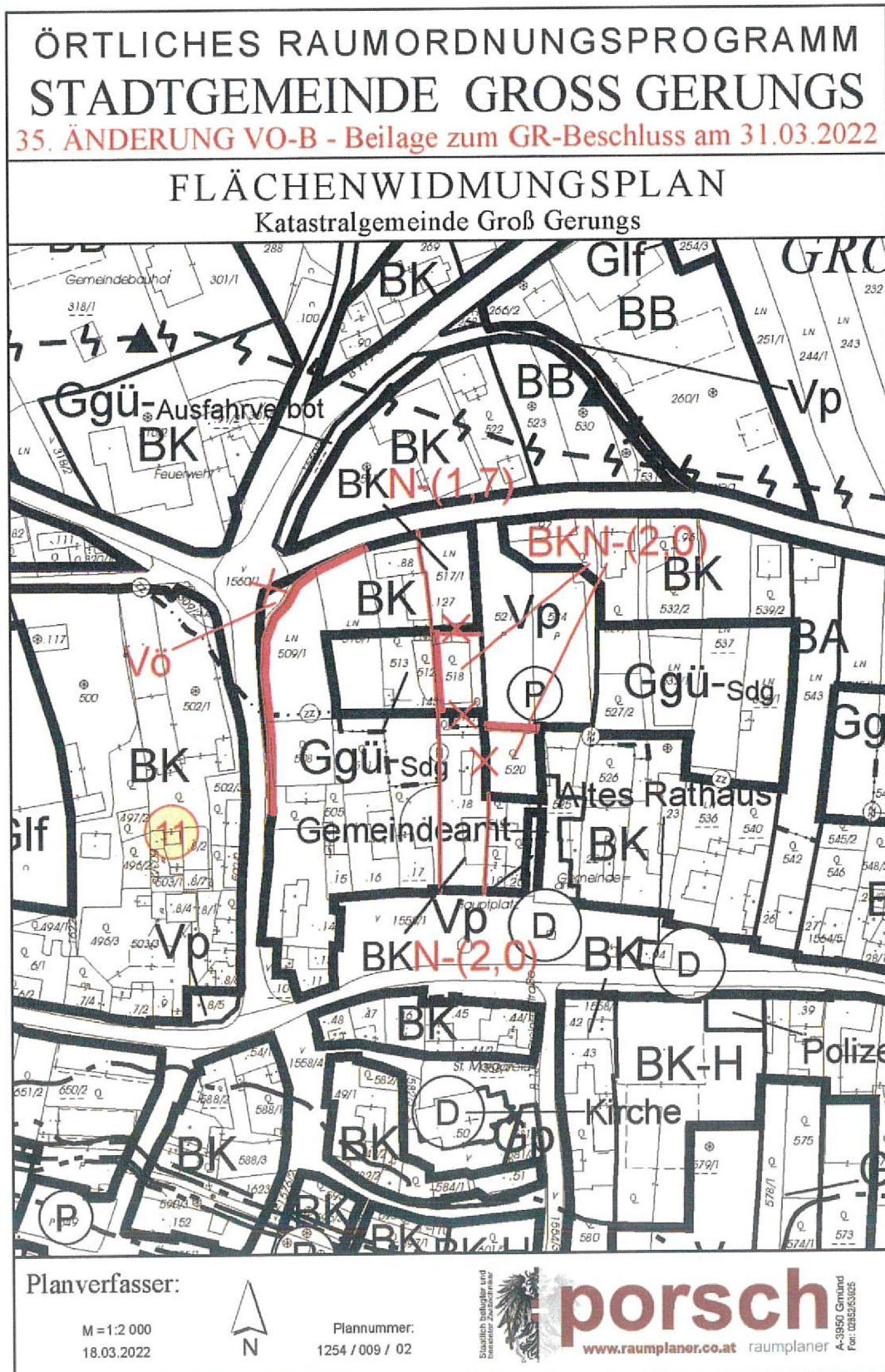
Plandarstellung 1254/009/09

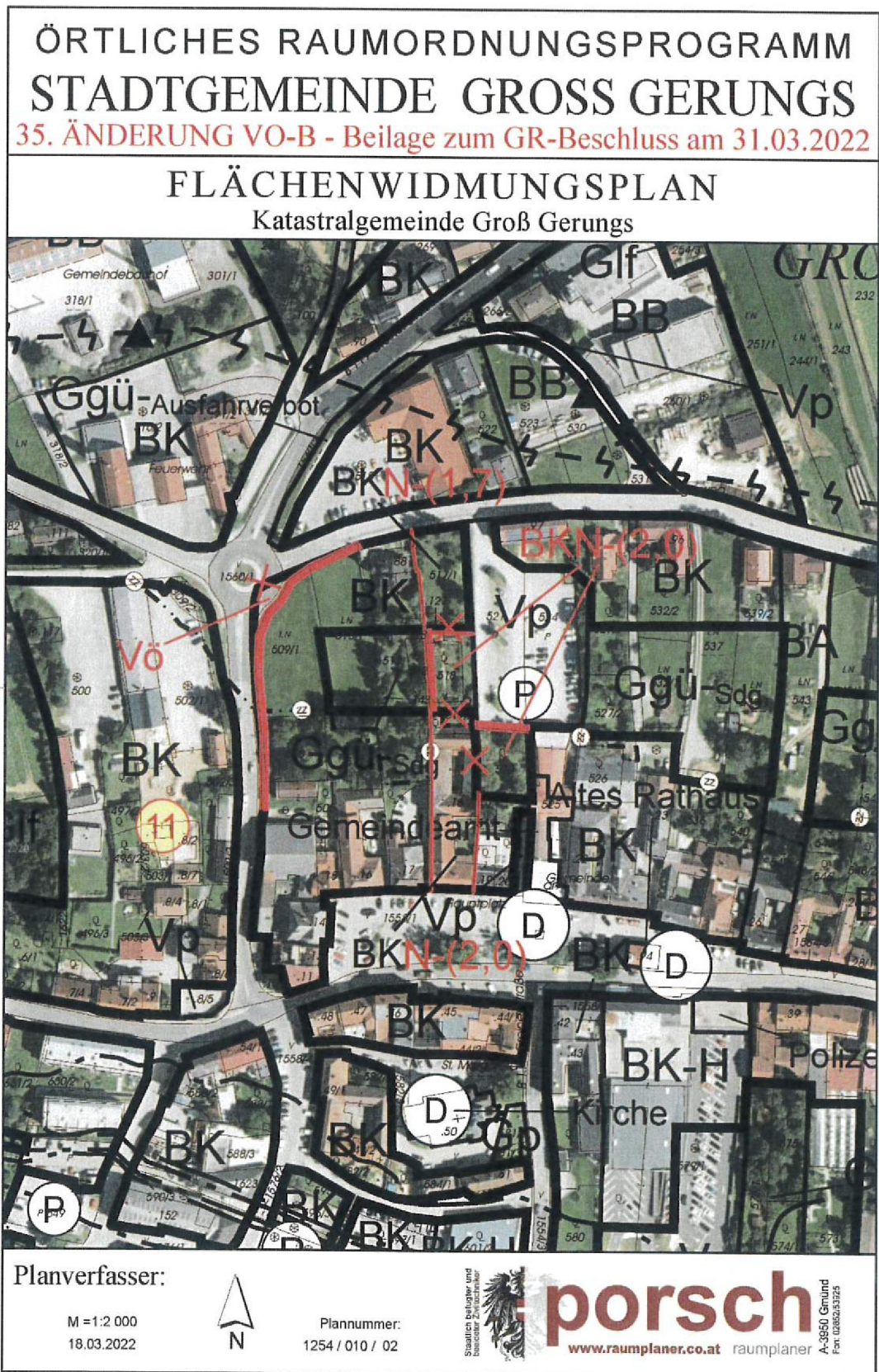


Plandarstellung 1254/010/09



Für Änderungspunkt 11 (KG Groß Gerungs) wurde eine Erhebung der Geschoßflächenzahlen (GFZ) durchgeführt. Aus dieser geht hervor, dass die geplanten Festlegungen der GFZ nicht untypisch für diesen Bereich sind und im Baubestand vereinzelt bereits höhere Dichtewerte vorhanden sind. Die Analyse der Geschoßflächenzahl im nördlichen Bereich des Hauptplatzes sowie die Anpassung der Geschoßflächenzahlen für die Widmung Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung sind in der ergänzenden Erläuterung beschrieben und in den Plandarstellungen mit der Nummer 1254/009/02 und 1254/010/02 ersichtlich. Der Teilungsplan liegt den Beschlussunterlagen bei. Die Beschlussfassung bezüglich dem Ankauf der Grundstücksparzelle Nr. 520 erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2021. Der diesbezügliche Kaufvertrag wurde der Verkäuferin bereits zur Unterfertigung vorgelegt. Der Grundbuchsauszug für die restlichen Parzellen liegt den Beschlussunterlagen ebenfalls bei.







Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 24122 Großgerungs EINLAGEZAHL 16
BEZIRKSGERICHT Zwettl

Letzte TZ 233/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.18		GST-Fläche	(* 1329)	Löschung in Vorbereitung
		Bauf.(10)	943	
		Bauf.(20)	385	
		Gärten(10)	1	Hauptplatz 16
.127		Bauf.(10)	(* 41)	Löschung in Vorbereitung
517/1		Landw(10)	(867)	Löschung in Vorbereitung
517/2		Gärten(10)	(395)	Löschung in Vorbereitung
518		Gärten(10)	(353)	Löschung in Vorbereitung
		GESAMTFLÄCHE	(2985)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

7 a gelöscht

***** B *****

6 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Groß Gerungs

ADR: Hauptplatz 18, Groß Gerungs 3920

a 233/2021 IM RANG 3755/2020 Kaufvertrag 2020-08-26 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

GR Lukas Brandweiner (ÖVP) trifft ein.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den für den Änderungspunkt 1 der vorliegenden 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und dem betroffenen Grundeigentümer beschließen.

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Hubert Hirsch, geb. 04.05.1954
wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 364, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1289
der
KG. Groß Gerungs
- diese im Folgenden „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs vertreten durch den Bürgermeister.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 1289 KG. Groß Gerungs für den, gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist (¹die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und) die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung, sowie zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

¹ für die Gemeinden ohne Bebauungsplan

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Groß Gerungs

- 1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffendem Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
- 2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlaublicherte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2020 (108,2) als Ausgangsbasis maßgeblich anzubieten.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1289 der KG. Groß Gerungs übertragen wird.

IIIIV.

Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

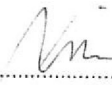
XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Carol Gerungs am 16.3.2022

Grundstückseigentümer: 

Für die Gemeinde:

Bürgermeister:  Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Für den Gemeinderat:

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge den für den Änderungspunkt 8 der vorliegenden 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und dem betroffenen Grundeigentümer beschließen.

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Johann Praher, geb. 22.12.1961 und Frau Herta Praher, geb. 07.06.1963, beide wohnhaft in Nonndorf 8, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 151/1 der KG. Nonndorf
- diese im Folgenden „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs vertreten durch den Bürgermeister.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 151/1 KG. Nonndorf, für den, gemäß Entwurf der 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist (¹die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und) die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland- (Wohngebiet, Kerngebiet, Agrargebiet), vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung, zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

¹ für die Gemeinden ohne Bebauungsplan

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die gemäß Punkt IV zu schaffenden Grundstücken ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.
- 2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch die Käufer der Stadtgemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlaublicherte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2020 (108,2) als Ausgangsbasis maßgeblich anzubieten.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 151/1 bzw. der neu geschaffenen Grundstücke der KG. Nonndorf übertragen wird.

IX.
Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

X.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

XI.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs

28.12.2021, am Groß Gerungs

Grundstückseigentümer: Johann Probst Puchner Huda

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Bürgermeister:, Stadtrat:

Gemeinderat:, Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Da für einige Änderungspunkte noch Ergänzungen notwendig waren, soll die 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes auf drei Verordnungen aufgeteilt werden.

Abänderungsantrag von STR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):
Die Verordnung A soll bei dieser Gemeinderatssitzung abgesetzt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Antrag STR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):
Es soll nur jener Teil der Fläche verkauft werden, der auch im Bauland ist und nicht auch die Fläche des Grünlandes mit der zusätzlichen Widmung.

Beschluss:
Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 1 – mit den beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung A beschließen.

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Groß Gerungs (Änderungspunkt 1) auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge in weiterer Folge den Änderungspunkt 11 der 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – mit den beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung B beschließen.

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Groß Gerungs (Änderungspunkt 11) auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge in weiterer Folge die Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 der 35. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – mit den beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung C beschließen.

Verordnung C:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Egres, Groß Meinharts, Harruck, Heinreichs, Klein Wetzles, Nonndorf, Oberkirchen und Ober Neustift auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadttamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Ehrung (Zl. 062)

Sachverhalt:

Herr OSR Maximilian Igelsböck war seit dem Jahr 1990 als Stadtrat und als Vizebürgermeister und ab 1994 als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs tätig. In seiner Amtszeit sind zahlreiche für die Stadtgemeinde Groß Gerungs wichtige Projekte und Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt worden.

Für das persönliche Engagement von OSR Maximilian Igelsböck für die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll ihm eine Ehrung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs zuerkannt werden.

Die Ehrung bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Schriftlich eingebrachter Abänderungsantrag von STR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):

Abänderungsantrag - Volksbefragung über Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

Ehrenbürgerschaft, das ist eine Auszeichnung, die gewöhnlich nur dann verliehen wird, wenn sich jemand in besonderem Maßen, über seine berufliche Verpflichtung hinaus, unentgeltlich für eine Gemeinde oder eine Region verdient gemacht hat.

Meist wird so eine Ehrung Schriftstellern, ehrenamtlich Tätigen und Philanthropen zuteil. Jedenfalls aber, sollte so eine Ehrung mit breiter Unterstützung der Bürger der verleihenden Stadt erfolgen.

Die Bürgerliste GERMS möchte also die Entscheidung darüber, ob dem Alt-Bürgermeister Maximilian Igelsböck die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, oder nicht, dem Volk überlassen.

Daher beantragen wir die Abänderung des Antrag in Tagesordnungspunkt ⁸ 9, so dass dieser lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen, nach § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Volksbefragung) anzuordnen und nach § 63 Abs. 2 NÖ GO 1973 das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten.

Die Befragung soll lauten:

Soll dem Alt-Bürgermeister Maximilian Igelsböck die Ehrenbürgerschaft der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden:

- JA
- NEIN



Beschluss:
Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn OSR Maximilian Igelsböck für sein über 30-jähriges Wirken als Stadtrat, Vizebürgermeister und Bürgermeister zum Wohle der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Ehrenbürgerschaft der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)
Dagegen: 1 Stimmen – STR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

9.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns; Beschlussfassung (Zl. 850)

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns gültige Wassergebührenverordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 6. September 2016 beschlossen und trat mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Damals erfolgte die Beschlussfassung einer neuen Verordnung auf Grund einer im Landtag von NÖ beschlossenen Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes.

Auf Grund des Betriebsfinanzierungsplanes auf Basis des Voranschlages 2022 sollten die Gebühren ab dem 1. Oktober 2022 wie folgt angehoben werden:

Wasseranschlussabgabe von € 11,10 auf € 12,00 *(bis € 15,48 möglich)*
Bereitstellungsbetrag von € 20,-- auf € 25,-- pro m³/h
Wasserbezugsgebühr von € 1,50 auf € 1,60

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs Versorgungsgebiet Groß Gerungs – Dietmanns beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 31. März 2022, Zahl 8500-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs-Dietmanns.

I.

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben

(Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat am 31. März 2022 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung folgende

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Groß Gerungs-Dietmanns

beschlossen:

§ 1 Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.390.555,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 14.183 Laufmeter zu Grunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in Euro (Spalte 1 mal Spalte 2)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
25	25,00	625,00
35	25,00	875,00
95	25,00	2.375,00

**§ 6
Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. und
4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Rechnung gestellt.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 6. September 2016 für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs – Dietmanns außer Kraft.

- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Dagegen: 1 Stimme – STR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

10.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen; Beschlussfassung (Zl. 8501)

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen gültige Wassergebührenverordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 6. September 2016 beschlossen und trat mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Damals erfolgte die Beschlussfassung einer neuen Verordnung auf Grund einer im Landtag von NÖ beschlossenen Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes.

Auf Grund des Betriebsfinanzierungsplanes auf Basis des Voranschlages 2022 sollten die Gebühren ab dem 1. Oktober 2022 wie folgt angehoben werden:

Wasseranschlussabgabe von € 12,40 auf € 13,50 *(bis € 15,30 möglich)*
Bereitstellungsbetrag von € 20,-- auf € 25,-- pro m³/h
Wasserbezugsgebühr von € 1,50 auf € 1,90

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs Versorgungsgebiet Etzen beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 31. März 2022, Zahl 8501-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Etzen.

I.

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat am 31. März 2022 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung wird folgende

Wasserabgabenordnung
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Etzen

beschlossen:

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 13,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 340.428,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.112 Laufmeter zu Grunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in Euro (Spalte 1 mal Spalte 2)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
25	25,00	625,00
35	25,00	875,00
95	25,00	2.375,00

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. und
4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Rechnung gestellt.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 6. September 2016 für das Versorgungsgebiet Etzen außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Dagegen: 1 Stimme – STR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

11.) Verein „FTTH Netz Waldviertel“ – Beschlussfassung Vereinsbeitritt (Zl. 031)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Glasfaserprojekt erfolgte bereits eine Errichtungsanzeige und der Verein wurde bereits im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 1434993454 eingetragen.

Bezüglich diesem Verein wurden nachfolgende Statuten übermittelt:

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "FTTH Netz Waldviertel".
- (2) Er hat seinen Sitz in **Groß Gerungs**, und erstreckt seine Tätigkeit auf¹ ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung, Errichtung und den Betrieb eines FTTH Netzes in den Gemeindegebieten Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bärnkopf, Traunstein und Zwettl bzw. der Mitgliedsgemeinden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen²
 - a) Projekterörterungs- und Entwicklungsgespräche
 - b) Diskussionsrunden
 - c) Versammlungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch³
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Finanzielle Beiträge der Gemeinden
 - c) Förderungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

¹ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

² Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

³ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträgnisse aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Gemeinden werden. Von jeder Mitgliedsgemeinde müssen durch den jeweiligen Gemeinderat mindestens 3 vertretungsbefugte Personen namhaft gemacht werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt einer Gemeinde kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres mit einem Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitglieds- bzw. Finanzierungsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins mit delegierten Gemeindevertretern teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde bekommt eine Kopie der Statuten.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Finanzierungsbeiträge und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet⁴ alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

⁴ zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in⁵.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

⁵ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von⁶ 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

⁶ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen⁷ soll auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden.

⁷ Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

Im Gemeinderat soll ein Beschluss gefasst werden, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs diesem Verein beitrifft und außerdem sollen 3 vertretungsbefugte Personen durch den Gemeinderat in diesen Verein entsendet werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Verein „FTTH Netz Waldviertel“ beitrifft.

Als vertretungsbefugte Personen im Verein sollen seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgende Personen namhaft gemacht werden:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister
Vizebürgermeister Josef Maurer
Peter Hiemetzberger (Leiter der Finanzabteilung)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

12.) Kleinregion Waldviertler Hochland – Entsendung von Delegierten (Zl. 031)

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn OSR Maximilian Igelsböck aus dem Gemeindegeschehen soll ein neuer Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Entsendung von drei Personen erfolgen, welche die Stadtgemeinde Groß Gerungs in der „Kleinregion Waldviertler Hochland“ vertreten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Kleinregion Waldviertler Hochland durch nachfolgende Personen vertreten wird:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister
Vizebürgermeister Josef Maurer
Stadtamtsdirektor Andreas Fuchs

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Leiterbestellung (Zl. 270)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 28. Dezember 1990 wurde beschlossen, dass eine kommunale Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs gegründet werden soll. Nach deren Gründung wurde in der Gemeinderatssitzung am 22. Februar 1991 Herr Herbert Steininger zum Leiter der Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt.

Der bisherige Leiter der Volkshochschule Groß Gerungs, Herr Herbert Steininger hat bereits im Vorjahr mitgeteilt, dass er diese Funktion nicht mehr ausüben wird.

In diesem Zusammenhang wurde eine Nachfolge für ihn gesucht. Nun hat sich Frau Sandra Purker dazu bereit erklärt, dass sie diese Tätigkeit übernehmen wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass als neue Leiterin der Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs Frau Sandra Purker, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Gundholz 14 bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) Mitgliedschaft im Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER-Bewerbung; Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft (Zl. 3631)

Sachverhalt:

In der Generalversammlung am 3. März 2022 wurde beschlossen, dass sich der Verein Waldviertler Grenzland wieder an der Ausschreibung als Leader Region für die Periode 2023-2027 beteiligt.

Die Auswahl der zukünftigen Fördergebiete wird im Mai 2023 erfolgen.

Die Selektionskriterien sind rechtliche Vorgaben, die Qualität der Lokalen Entwicklungsstrategie und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden.

Für die Beteiligung an der Ausschreibung, ist in diesem Zusammenhang auch ein Gemeinderatsbeschluss bis Ende April 2022 absolut notwendig.

Seitens des Vereins „Waldviertler Grenzland“ wird ersucht, in der nächsten Gemeinderatssitzung die Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029) und die finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Groß Gerungs an der LAG Waldviertler Grenzland mit 1,60 € pro Einwohner und Jahr, zu beschließen.

Während der Dauer der letzten Periode sind wir in unserer Region um ca. 3000 Personen weniger geworden, damit haben sich natürlich auch die Mitgliedsbeiträge dementsprechend reduziert. Um das Budget bis 2029 abzusichern und da auch keine Inflations- oder Indexanpassung vorgenommen werden gilt daher für die gesamte Periode der Einwohnerstand von 2021.

Der jährliche Beitrag für die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt bei 4.436 Einwohner € 7.097,60 jährlich.

Bisher betrug der Jahresbetrag € 4.992,90 bei 4.539 Einwohnern mit einem Pro-Kopf-Betrag von € 1,10.

Herr GR Johann Steininger (ÖVP) war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend. Er hat vor Verlesung des Antrages den Saal verlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein LAG Waldviertler Grenzland, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER – Bewerbung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Waldviertler Grenzland für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 1,60 pro Einwohner laut Tabelle im Anhang ist gegeben. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Als Basis zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages dient die Einwohnerstatistik 2021.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1282 bzw. KG Dietmanns Parzelle Nr. 537 – Entscheidung über Kaufansuchen bzw. Grundstückstausch (Zl. 840)

Sachverhalt:

Im Vorjahr hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs das Grundstück Parzelle Nr. 1282 in der KG Groß Gerungs angekauft. Im Zusammenhang mit diesem Ankauf wurden von Herrn Christian Hahn, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 451 zahlreiche Versuche unternommen, dass dieser Kauf nicht zustande kommen soll.

Zwischenzeitlich ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs bereits grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle Nr. 1282, KG Groß Gerungs.

Per E-Mail vom 28. Jänner 2022 wurde von Herrn Hahn nachfolgendes Schreiben bzw. Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.

Christian Hahn
Pletzensiedlung 451
3920 Groß Gerungs

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderäte/innen

Betrifft: Kaufansuchen des Grundstückes 1282 - Böschung
oder südliche Fläche ab neu errichtender Straße südseitig

Am 26.01.2022, 13:30 Uhr fand in der KG Groß Gerungs, Grundstücksnummer 1282 eine Grenzverhandlung statt. Christian Hahn nahm am besagten Termin der Grenzverhandlung teil.

Im Zuge der Grenzverhandlung wurde von Hr. Hahn Christian ein Tauschvorschlag eingebracht.

Anwesend dabei war der Vizebürgermeister und der Vermessungsbeauftragte der Fa. Döllner ZT.

Diesbezüglich wurde bereits ein Schreiben vom 21.01.2022 betreffend mit dem Ersuchen in der Stadtgemeinde Groß Gerungs im elektronischen Wege per email eingebracht.

Auszug aus dem Schreiben an die Gemeinde vom 21.01.2022:

Am Grundstück 1282 südlich, ab neu errichtender Straße ist mein Ersuchen, dass man von meiner Messmarke im Norden ca. 2 Meter dazugibt und hinten bei meinem Grundstück südlich ca. 2 Meter abzieht.

Begründung: Die Begradigung wäre sinnvoll, da das Grundstück 1282 am Grundstücksende eine Form eines Rechteckes annehmen kann.

Der Vorteil der Gemeinde wäre auch, dass das Grundstück im Süden um besagte 2 Meter breiter ist. Die Gemeinde verliert auch keinen Grund, da dieser im Süden dazu kommt.

Ende des Auszuges

Die besagte Grenze der Böschung verläuft im Chaos, teils mittig usw. Bei der Raumpflege müsse man die Böschung von oben nach unten mähen. Der normale Fall der Pflegearbeit ist von unten nach oben.

Lokalausweis bei der Vermessung mit Hr. Vizebürgermeister und Vermessungstechniker

Das Anliegen von Hr. Hahn Christian konnte nicht berücksichtigt werden, da es Vermessungstechnisch nicht möglich ist, deshalb wird ein Kaufsuchen eingebracht.

- 1) Christian Hahn möchte die Böschung bei Grundstücksnummer 1282, KG Gr. Gerungs kaufen ca. 1,5 – 2 Meter
- 2) Auch ein Tauschvertrag mit dem Grundstück in der KG Dietmanns, EZ 102, Grundstücksnummer 537 wäre möglich.

Beim Tauschvertrag der Variante 2) wäre ab neu errichtender Straße südlich das gesamte Grundstück 1282 an Hr. Hahn abzugeben.

Dort ist sowieso nur eine Bauparzelle mit Grünland, vorerst geplant.

Dort wird auch vom Erwerber, Hr. Hahn kein Gebäude errichtet und keine Anschließungskosten oder sonstige Kosten bezahlt. Wenn Bauland dort für Hr. Hahn erschlossen würde, ohne Auflagen bzw. überhaupt kein Bauzwang.

In Dietmanns mit einem Flächenausmass von 4774 m² können anhand der Grundstücksfläche fünf Bauparzellen leicht parzelliert werden.



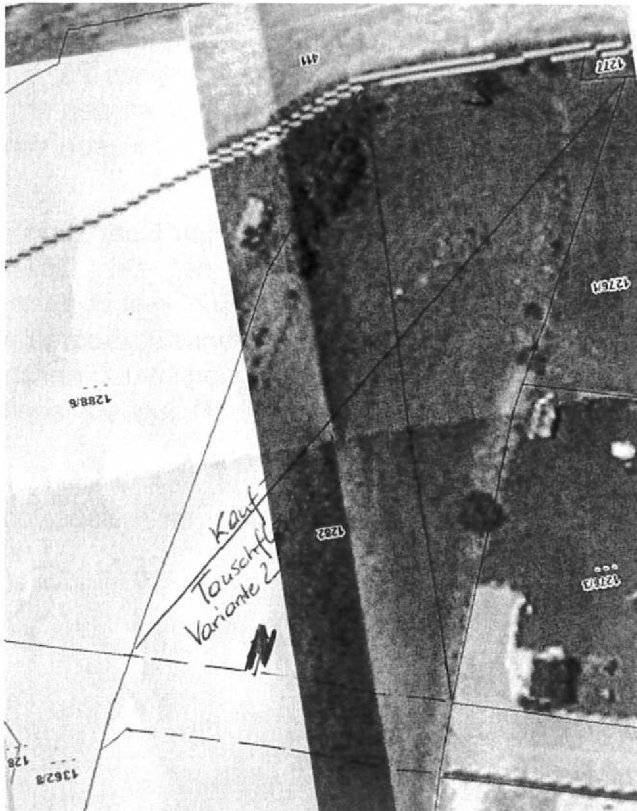
Mit freundlichen Grüßen

BG Christian Hahn

Für Rückfragen gerne

0660 81039 59

Herr Christian Hahn hat außerdem nachfolgenden Lageplan aus dem NÖ Atlas übermittelt auf dem die von ihm gewünschte Grundstücksfläche ersichtlich ist.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass an Herrn Christian Hahn die von ihm gewünschte Teilfläche der Grundstücksparzelle Nr. 1282, KG Groß Gerungs nicht verkauft wird, da diese Fläche für eine zukünftige Weiterentwicklung in der Pletzensiedlung in Groß Gerungs benötigt wird.

Wie außerdem bereits im Schreiben angeführt, ist ein Verkauf einer wie von ihm gewünschten Fläche der Böschung aus vermessungstechnischer und auch raumordnungstechnischer Sicht nicht möglich.

Auch ein Tausch mit der Grundstücksparzelle Nr. 537, KG Dietmanns ist unrealistisch, da aus derzeitiger Sicht auf dieser Grundstücksparzelle keine positive Genehmigung für eine Umwidmung in Bauland laut Raumordnungsgesetz möglich ist.

Der derzeitige Wert zwischen der von Herrn Christian Hahn gewünschten Teilfläche der Parzelle Nr. 1282, KG Groß Gerungs steht in keinerlei Relation zu dem Wert der Parzelle Nr. 537, KG Dietmanns.

Bei einem Flächentausch müsste das Tauschverhältnis derzeit mindestens im Verhältnis 1:30 erfolgen. Außerdem wäre es nicht möglich, dass auf der gewünschten Fläche der Parzelle 1282, KG Groß Gerungs kein Gebäude errichtet wird, da hier auf Grund der Vorgaben der Vertragsraumordnung auch ein Bauzwang auferlegt werden muss.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

16.) KG Sitzmanns – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2021 wurde der einstimmige Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass an Herrn Martin Eibensteiner, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Sitzmanns 25, ein Trennstück der Grundstücksparzelle Nr. 181/6 zu einem m²-Preis von € 5,-- verkauft werden soll. Die Vermessungskosten und auch die Kosten für die Durchführung im Grundbuch müssen von ihm getragen werden.

Im Zusammenhang mit diesem Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2021 hat Herr Eibensteiner eine Vermessung beauftragt. Die diesbezügliche Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, GZ 13226/21 liegt nun vor. Es soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 416 m² von der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 181/6, KG Sitzmanns abgetrennt werden, dem öffentlichen Gut entwidmet werden und der im Eigentum von Herrn Martin Eibensteiner befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 3/1 zugeschlagen werden.

In Abänderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 2021 soll anstelle eines m²-Preises von € 5,-- ein m²-Preis von € 4,80 für die Fläche verlangt werden.



DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: 02822/52460
e-mail: office.zwettl@doller.biz

GZ.:	13226/21
Kat.Gem.:	Sitzmanns
KG.Nr.:	24182
Ger.Bez.:	Zwettl

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500



1 : 500



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 13226/21 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 1 (416 m²) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entwidmet wird und der im Privateigentum von Herrn Martin Eibensteiner befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 3/1, KG Sitzmanns zugeschlagen wird.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderung soll genehmigt werden.

Als Kaufpreis hat Herr Martin Eibensteiner in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2021 einen Betrag von € 1.996,80 (416 m² x € 4,80) an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu bezahlen.

Die Vermessungsurkunde GZ 13226/21 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ankauf Hochdruckreiniger; Beschlussfassung (Zl. 820)

Sachverhalt:

Der im Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingesetzte Hochdruckreiniger ist leider defekt. Eine Reparatur ist nicht mehr möglich.

Es wurden daher drei Angebote bezüglich einer Neuanschaffung (Kärcher HDS 10/20-4 MX) eingeholt.

Die Angebote lauten:

Firma Raiffeisen-Lagerhaus Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs 112	brutto € 4.955,10
Firma Erich Winter e.U., 3920 Groß Gerungs 161	brutto € 5.243,32
Firma Ferdinand Paulsteiner, 3920 Groß Gerungs 109	brutto € 5.261,76

Bei dieser Anschaffung handelt es sich um eine außerplanmäßige Anschaffung, da diese Anschaffung nicht vorhersehbar war und daher auch im Voranschlag für das Jahr 2022 nicht veranschlagt wurde.

VA-Stelle 1/8200 - 0200

VA Betrag: € 1.000,-- frei: € 1.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für den Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Hochdruckreiniger der Marke Kärcher um brutto € 4.955,10 vom Raiffeisen-Lagerhaus Groß Gerungs, Kreuzberg 112 angekauft wird.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Anschaffung soll durch das positive Ergebnis laut dem Rechnungsabschluss 2021 erfolgen und im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 dargestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht.

Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindebürger und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570

VA Betrag: € 2.200,--

frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2022 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2022 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Jahressubvention in der Höhe von € 9.800,-- für das Jahr 2022 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 1.079,76.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 266,20.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 204,08.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 851,32.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 98,04.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 93,08.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der an die Abwassergenossenschaft Nonndorf bezahlten Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 260,--.

FF Wurmland

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 208,52.

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2021 in der Höhe von € 210,48.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 38.400,-- frei: € 38.400,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2022 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--
FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.079,76
FF Etzen	€ 266,20
FF Groß Meinharts	€ 204,08
FF Freitzenschlag	€ 851,32
FF Klein Wetzles	€ 98,04
FF Oberkirchen	€ 93,08
FF Nonndorf	€ 260,00
FF Wurmbrand	€ 208,52
FF Griesbach	€ 210,48

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) USV Groß Gerungs Fußball – Subventionsansuchen (Zl. 262)

Sachverhalt:

Der Union Sportverein Groß Gerungs Fußball hat im Jänner 2022 zur Bearbeitung der Fußballspielplätze einen Rasentraktor inklusive Vertikutieraufsatz bei der Firma Forst Garten Graf Kurt aus Langschlag angekauft.

Die Kosten für den Rasentraktor belaufen sich auf € 7.898,-- und wurden bereits vom Fußballverein bezahlt.

Der USV Groß Gerungs Fußball ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf der Geräte.

VA-Stelle: 1/262 – 7570 VA Betrag: € 1.500,-- frei: € 1.500,--

Herr GR Manfred Atteneder (SPÖ) ist bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem USV Groß Gerungs Fußball für den Ankauf eines Rasentraktors inklusive Vertikutieraufsatz eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.500,- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 wird um die Gewährung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2021/2022 ersucht.

VA-Stelle: 1/2660 - 7570

VA Betrag: € 3.700,--

frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe eine finanzielle Unterstützung im Betrag von € 3.700,-- gewährt wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwenden (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) Berichte

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Diese Gemeinderäte haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sind Endverbraucher des öffentlichen Sektors verpflichtet zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragten zu bestellen. Mit dieser Funktion wurde Bürgermeister DI Christian Laister betraut. Unterstützt wird er dabei vom Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Ing. Thomas Prinz.

Zur Aufgabe des Energiebeauftragten zählt insbesondere die Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, dessen Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist; die Information des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln; die laufende Überwachung des Energieverbrauchs (Energiecontrolling); die Beratung des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin in Fragen der Energieeffizienz und die Erstellung eines jährlichen Berichts an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin.

Folgende Stadt- und Gemeinderäte bzw. Mitarbeiter der Stadtgemeinde Groß Gerungs haben im Gemeinderat über Tätigkeiten in den jeweiligen Bereichen berichtet:

- Jugendgemeinderat NR Lukas Brandweiner
- Bildungsgemeinderätin Stefanie Hackl ist bei dieser Gemeinderatssitzung entschuldigt. Sie hat aber dem Bürgermeister ihren Bericht übermittelt, den dieser dem Gemeinderat vorgetragen hat.
- Umweltgemeinderat und Mobilitätsbeauftragter Karl Einfalt
- Zivilschutzbeauftragter und Gesundheitsbeauftragter Martin Haneder
- Sportgemeinderat Manfred Atteneder
- Feuerbrandbeauftragter Martin Hahn (Bauhofleiter-Stellvertreter) ist nicht anwesend. Der Bürgermeister berichtet, dass ihm der Feuerbrandbeauftragte mitgeteilt hat, dass im abgelaufenen kein Feuerbrand bekämpft werden musste.
- Energiebeauftragter Bürgermeister DI Christian Laister

23.) Übernahme Kopierkosten Unterrichtsmaterialien Deutschkurse für Ukrainer
Der von der Bürgerliste GERMS eingebrachte Dringlichkeitsantrag lautet:

Bürgerliste GERMS
mark@germs.at
+43 699 18084401

Dringlichkeitsantrag
Übernahme Kopierkosten Unterrichtsmaterialien Deutschkurse für Ukrainer

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

nebenan im Gasthaus Hirsch sind derzeit rund 50 Personen aus der Ukraine untergebracht um deren Wohl sich der Verein "Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag" unter der Leitung von Gerhard Fallent angenommen hat. Weitere sollen in Kürze noch dazu kommen.

Willkommen Mensch möchte vor Ort auch Deutschkurse für unsere Gäste aus der Ukraine anbieten. Dafür werden auch diverse Unterrichtsmaterialien benötigt. Auf Anregung des Vereins ersuche ich den Gemeinderat zu beschließen:

Die Gemeinde möge Kosten für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien übernehmen, indem sie dem Verein "Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag" gestattet Kopien solcher Unterrichtsmaterialien unentgeltlich auf Geräten und Papier des Gemeindeamts zu erstellen.

Markus Wenzel

Wenzel

Auf Grund der Diskussion im Gemeinderat soll auch eine betragsmäßige Grenze festgelegt werden.

Der Antrag für die Beschlussfassung lautet daher:

Die Gemeinde möge Kosten für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien übernehmen, indem sie dem Verein „Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag“ gestatten Kopien solcher Unterrichtsmaterialien unentgeltlich auf Geräten und Papier des Gemeindeamts zu erstellen.

Ergänzt wird dieser Antrag durch den Bürgermeister in Absprache mit der Bürgerliste GERMS noch dahingehend, dass die Kosten dafür mit bis zu € 200,-- übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 23.35 Uhr.

Unterschriften:


.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister


.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer


.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP


.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ


.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ


.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

Dringlichkeitsantrag Übernahme Kopierkosten Unterrichtsmaterialien Deutschkurse für Ukrainer

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

nebenan im Gasthaus Hirsch sind derzeit rund 50 Personen aus der Ukraine untergebracht um deren Wohl sich der Verein "Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag" unter der Leitung von Gerhard Fallent angenommen hat. Weitere sollen in Kürze noch dazu kommen.

Willkommen Mensch möchte vor Ort auch Deutschkurse für unsere Gäste aus der Ukraine anbieten. Dafür werden auch diverse Unterrichtsmaterialien benötigt. Auf Anregung des Vereins ersuche ich den Gemeinderat zu beschließen:

Die Gemeinde möge Kosten für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien übernehmen, indem sie dem Verein "Willkommen Mensch! Groß Gerungs / Langschlag" gestattet Kopien solcher Unterrichtsmaterialien unentgeltlich auf Geräten und Papier des Gemeindeamts zu erstellen. 200,-

Markus Krenn

200,-

Wohlfahrt

Abänderungsantrag - Volksbefragung über Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

Ehrenbürgerschaft, das ist eine Auszeichnung, die gewöhnlich nur dann verliehen wird, wenn sich jemand in besonderem Maßen, über seine berufliche Verpflichtung hinaus, unentgeltlich für eine Gemeinde oder eine Region verdient gemacht hat.

Meist wird so eine Ehrung Schriftstellern, ehrenamtlich Tätigen und Philanthropen zuteil. Jedenfalls aber, sollte so eine Ehrung mit breiter Unterstützung der Bürger der verleihenden Stadt erfolgen.

Die Bürgerliste GERMS möchte also die Entscheidung darüber, ob dem Alt-Bürgermeister Maximilian Igelsböck die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, oder nicht, dem Volk überlassen.

Daher beantragen wir die Abänderung des Antrag in Tagesordnungspunkt ⁸ 9, so dass dieser lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen, nach § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anzuordnen und nach § 63 Abs. 2 NÖ GO 1973 das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschuß gleichzuhalten.

Die Befragung soll lauten:

Soll dem Alt-Bürgermeister Maximilian Igelsböck die Ehrenbürgerschaft der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden:

JA

NEIN

Markus Kienast